

4. Änderung Flächennutzungsplan vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Meßkirch – Leibertingen - Sauldorf

Zusammenstellung der Anregungen der Öffentlichkeit und der Behörden aus der frühzeitigen Beteiligung

nach § 3 (1) BauGB sowie nach § 4 (2) BauGB

Stand: 09.03.2021

A TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE – EINGEGANGENE ANREGUNGEN UND BEDENKEN

Im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB, die vom 17.07.2020 bis 19.08.2020 durchgeführt wurde, sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

| | |
|---|----|
| <u>Regierungspräsidium Tübingen, Schreiben vom 15.09.2020</u> | 3 |
| <u>Landratsamt Sigmaringen, Schreiben vom 08.09.2020</u> | 19 |
| <u>Regionalverband Bodensee Oberschwaben, Schreiben vom 15.09.2020</u> | 34 |
| <u>BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. BUND Meßkirch, Schreiben vom 20.07.2020</u> | 35 |
| <u>Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Schreiben vom 07.09.2020</u> | 37 |
| <u>IHK Bodensee Oberschwaben, Schreiben vom 18.08.2020</u> | 38 |
| <u>Naturpark Obere Donau, Schreiben vom 06.08.2020</u> | 39 |

4. Änderung Flächennutzungsplan vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Meßkirch – Leibertingen - Sauldorf

B ÖFFENTLICHKEIT

Im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung nach § 3 (1) BauGB, die vom 17.07.2020 bis 19.08.2020 durchgeführt wurde, sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

| | |
|--|----|
| Private Stellungnahme I, Schreiben vom 17.08.2020 | 48 |
| Private Stellungnahme II, Schreiben vom 16.08.2020 | 51 |
| Private Stellungnahme III, Schreiben vom 12.08.2020 | 53 |
| Private Stellungnahme IV, Schreiben vom 05.08.2020 | 54 |
| Private Stellungnahme IV, Schreiben vom 05.08.2020 | 57 |
| Private Stellungnahme V, Schreiben vom 14.08.2020 | 59 |
| Private Stellungnahme VI, Schreiben vom 04.08.2020 | 62 |
| Private Stellungnahme VII, Schreiben vom 14.08.2020 | 63 |
| Private Stellungnahme VIII, Schreiben vom 10.08.2020 | 64 |

C KEINE ANREGUNGEN ODER BEDENKEN

Im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB eingegangene Stellungnahmen ohne Anregungen, oder Bedenken:

- Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Regierungspräsidium Freiburg, Schreiben vom 17.08.2020
- Netze – gesellschaft Südwest mbH, Brunnenbergstraße 27, 89597 Munderkingen, Schreiben vom 24.08.2020
- Gemeinde Wald, Von – Weckenstein – Straße 19, 88639 Wald, Schreiben vom 27.08.2020

4. Änderung Flächennutzungsplan vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Meßkirch – Leibertingen - Sauldorf

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Regierungspräsidium Tübingen, Schreiben vom 15.09.2020

| Wortlaut Stellungnahme / Anregung | Stellungnahme / Abwägung |
|---|-----------------------------|
| <p>I. Raumordnung Nach § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB soll bei der Aufstellung von Bauleitplänen mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden, wobei zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sind.</p> | Wird zur Kenntnis genommen. |
| <p>Mit der neu gefassten Vorschrift des § 1a Abs. 2 BauGB verlangt der Gesetzgeber eine intensivere Auseinandersetzung mit dem Thema des Flächenverbrauchs als bisher. Insbesondere muss der Forderung „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ in den Bauleitplänen Rechnung getragen werden. Dies steht auch im Einklang mit dem Plansatz 3.1.9 Z1 des Landesentwicklungsplans 2002, wonach die Möglichkeiten der Verdichtung und Arrondierung zu nutzen sowie Baulücken und Baulandreserven zu berücksichtigen sind.</p> | Wird zur Kenntnis genommen |
| <p>Weiterhin hat das Wirtschaftsministerium zur Sicherstellung einer sparsamen und schonenden Flächeninanspruchnahme bei der Flächennutzungsplanung und der Bebauungsplanung „Hinweise für die Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 6 BauGB und nach § 10 Abs. 2 BauGB“ erstellt. Seit 15.02.2017 liegt eine fortgeschriebene Fassung dieses sogenannten „Hinweispapiers“ vor. In ihm wurden die bereits bisher für eine sparsame Flächeninanspruchnahme bei der Bauleitplanung zu beachtenden Bestimmungen zusammengefasst und präzisiert.</p> | Wird zur Kenntnis genommen |

4. Änderung Flächennutzungsplan vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Meßkirch – Leibertingen - Sauldorf

| Wortlaut Stellungnahme / Anregung | Stellungnahme / Abwägung |
|---|---|
| <p>Meßkirch Geplante Gewerbefläche „Erweiterung Industriepark nördlicher Bodensee“, 38 ha</p> <p>Nach den Planunterlagen (S. 6) wurde das an diesem Standort bereits bestehende Gewerbe- und Industriegebiet im Jahr 2014 durch die Gemeinde beschlossen und ein Bebauungsplan umgesetzt. Darüber hinaus ist von einem zweiten Bauabschnitt südlich der B 313 die Rede und dass alle Plätze belegt seien.</p> <p>Nach Auffassung des Regierungspräsidiums befindet sich die gesamte Fläche des bereits bestehenden interkommunalen Gewerbegebiets „Industriepark Nördlicher Bodensee“ südlich der B 313 bzw. der K 8218 und ist – nach den uns vorliegenden Luftbildern noch unbebaut. Lediglich einzelne Straßenzüge sind erkennbar. Es wird um eine detaillierte und korrekte Darstellung zum bereits bestehenden „Industriepark nördlicher Bodensee“ gebeten.</p> | <p>Die Aussagen bezüglich des Industrieparks nördlicher Bodensee wurden in der Begründung angepasst. In der Begründung wurde die korrekte Lage des Industrieparks südlich der B 313 aufgenommen. Wie in der Stellungnahme korrekterweise angemerkt, handelt es sich bei den Flächen südlich der B313 um den Industriepark nördlicher Bodensee und nicht wie fälschlicherweise dargestellt um eine Erweiterung.</p> <p>Entgegen des hier angebrachten Luftbildes ist die Erschließung des Industrieparks bereits komplett umgesetzt und der östliche Teil ist bereits bebaut.</p> <p>Die Flächen im Industriepark nördlicher Bodensee sind bereits komplett belegt und es besteht hier keine weitere Möglichkeit für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben.–Die Flächen sind bereits alle vergeben und es wurde deshalb hier auf Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplans die Erschließungsarbeiten bereits abgeschlossen. Aussagen bezüglich der Betriebe, die sich auf den Flächen ansiedeln, werden in der Begründung zur Änderung aufgenommen.</p> |
| <p>Weiterhin bezieht sich die Vorgabe eines sorgsamem Umgangs mit Flächenneuausweisungen auch auf die Ausweisung von gewerblichen Bauflächen. Ein pauschaler Flächenansatz, der sich ähnlich wie bei den Wohnbauflächen berechnen lässt, ist wegen der Differenziertheit gewerblicher Ansprüche nicht möglich. Der erforderliche Gewerbeflächenbedarf muss daher für jede Gemeinde bzw. für die Einzelflächen nachvollziehbar dargestellt und begründet werden.</p> | <p>Für die Flächen des Industrieparks, die aktuell bereits neu erschlossen wurden, liegen sowohl Baugesuche als auch Baugenehmigungen bereits vor. Die Angaben zu den Betrieben werden in der Begründung ergänzt. Somit sind hier alle Flächen bereits belegt.</p> |

4. Änderung Flächennutzungsplan vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Meßkirch – Leibertingen - Sauldorf

| Wortlaut Stellungnahme / Anregung | Stellungnahme / Abwägung |
|--|---|
| <p>In der Raumnutzungskarte des aktuell rechtsgültigen Regionalplans ist westlich des Unterzentrums Meßkirch ein Schwerpunkt für Industrie und Gewerbe ausgewiesen. Somit entspricht die Ausweisung eines interkommunalen Gewerbegebiets grundsätzlich den Vorgaben der Landes- und Regionalplanung. Allerdings ist auch bei interkommunalen Gewerbegebieten eine Flächenausweisung losgelöst von einem zu erwartenden Bedarf nicht darstellbar. Insbesondere wegen des enormen Flächenumfangs des bereits bestehenden interkommunalen Gewerbegebiets (24 ha) ist eine Erweiterung im Umfang von 38 ha schwerlich mit den Vorgaben des o.g. „Hinweispapiers“ vereinbar. Die Stadt Meßkirch und die am interkommunalen Gewerbegebiet beteiligten Gemeinden werden um die Darstellung eines konkreten Bedarfsnachweises gebeten. Darüber hinaus regt das Regierungspräsidium an, sich mit der gewünschten gewerblichen Entwicklung konzeptionell auseinander zu setzen, insbesondere mit der Frage des Umgangs mit flächenintensiven Betrieben. Da sowohl das Gut „Fläche“ begrenzt ist als auch die Erweiterungsmöglichkeiten an diesem Standort sollte die nunmehr gewünschte Erweiterungsfläche langfristige Entwicklungsmöglichkeiten bieten.</p> | <p>Mit dem Ziel der Bündelung und Konzentration von Gewerbefläche an einem günstig gelegenen Standort, wurde durch den Zweckverband der Gemeinden Meßkirch Inzigkofen, Sauldorf, Leibertingen und Wald der Industriepark nördliche Bodensee ins Leben gerufen. Eine Grundüberlegung hier, die gemeinsame Entwicklung von Gewerbeflächen an einem günstig gelegenen Standort voranzutreiben, um nicht in jeder Gemeinde separat Gewerbeflächen auszuweisen, was zu einem schonenden Umgang mit Boden und Flächen beitragen kann.</p> <p>Die bebaubare Fläche des im Parallelverfahren befindlichen Bebauungsplans „Erweiterung Industriepark nördlicher Bodensee“, beträgt ca. 27 ha. Für diese 27 ha bestehen bereits konkrete Anfragen und eine Reservierungsliste von Betrieben, die hier Flächen zur Neuansiedlung und zur Erweiterung benötigen. Angaben zu den Anfragen und Reservierungen der Betriebe und den benötigten Flächen, werden in der Begründung dargestellt. Die Reservierungsliste der Erweiterung des interkommunalen Gewerbegebietes zeigt deutlich, dass sowohl Betriebe mit geringem als auch Betriebe mit mittlerem bis größerem Flächenbedarf Interesse bekunden. Da die Flächen der Erweiterung vollständig durch den Zweckverband erworben werden sollen, wird bei Vergabe der Bauplätze besonderes Augenmerk auf die Verträglichkeit mit den umliegenden Strukturen gelegt. Betrieben mit nicht verträglichen Strukturen wird der Erwerb der Fläche nicht ermöglicht.</p> |

4. Änderung Flächennutzungsplan vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Meßkirch – Leibertingen - Sauldorf

| Wortlaut Stellungnahme / Anregung | Stellungnahme / Abwägung |
|--|---|
| <p>Darüber hinaus wird angeregt, die Dächer der entstehenden Gewerbebauten im bestehenden und im geplanten Gewerbegebiet mit Solaranlagen zu bestücken (Festsetzung im Bebauungsplan). Ggf. könnte dadurch auf eine der geplanten Freiflächen-Solaranlagen verzichtet werden. Verwiesen wird auf die Stellungnahme zu den Belangen der Landwirtschaft.</p> | <p>Auf Ebene des Bebauungsplans wird unter Berücksichtigung KSG BW der Hinweis zur Nutzung der Dächer zur solaren Energiegewinnung eingearbeitet. Aus versicherungsrechtlichen Gründen ist es nicht jeder Betriebsart möglich Photovoltaikmodule auf den Dächern auszuweisen. Durch den Hinweis kann diesen Industriezweigen das Bauen dennoch ermöglicht werden.</p> |
| <p>Geplante Sonderbaufläche „Solarpark“</p> <p>Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p> | <p>--</p> |
| <p>Geplante Sonderbaufläche „Energieerzeugung“</p> <p>Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p> | <p>--</p> |
| <p>Leibertingen Vergrößerung der geplanten Sonderbaufläche „Erweiterung Biogas“</p> <p>Da die beiden Planausschnitte auf der Seite 13, ebenso wie die beiden Planausschnitte auf der S. 36 identisch sind, kann keine Stellungnahme abgegeben werden.</p> | <p>Die Planausschnitte wurden angepasst.</p> |
| <p>II. Belange der erneuerbaren Energien und des Klimaschutzes</p> <p>M_2 Meßkirch: Neuaufnahme geplante Sonderbaufläche „Solarpark“</p> <p>Gemäß § 4 Abs.1 KSG BW sollen in Baden-Württemberg die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2020 um 25 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> |

4. Änderung Flächennutzungsplan vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Meßkirch – Leibertingen - Sauldorf

| Wortlaut Stellungnahme / Anregung | Stellungnahme / Abwägung |
|---|---|
| <p>Jahr 2050 wird eine Minderung um 90 Prozent angestrebt. Fachlicher Hintergrund der gesetzlichen Klimaschutzziele ist ein Energieszenario Baden-Württemberg 2050, das dem in § 4 Abs. 1 KSG BW geregelten Treibhausgasminderungspfad zugrunde liegt (vgl. LT-DS 15/3465 S. 22 f.).</p> | |
| <p>Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es nach diesem Energieszenario bis 2020 einer Erhöhung von derzeit (2017) 27,5 Prozent auf 38 Prozent an der Bruttostromerzeugung. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Anteil an der Bruttostromerzeugung soll bis zum Jahr 2020 auf 12 % wachsen. Die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik wird im Energieszenario Baden-Württemberg für das Jahr 2020 in einer Größenordnung von rund 8800 MW projektiert. Im Jahr 2017 betrug die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 5.544 MW.</p> <p>Legt man das Energieszenario Baden-Württemberg 2050 bei der Frage des Ausbaubedarfs für die Stromerzeugung durch Photovoltaik zugrunde, so ist in den nächsten 2 Jahren insgesamt noch ein Zubau von 3.256 MW erforderlich. Der Großteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sah bislang als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor.</p> <p>Mit der Verabschiedung der Freiflächenöffnungsverordnung – FFÖ-VO am 7. März 2017 hat das Land Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des EEG 2017 Gebrauch gemacht und Flächen für jährlich maximal 100 MW PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten geöffnet. Somit sollen -unter Ausnutzung der sehr guten solaren Einstrahlungswerte in Baden-Württemberg- große Freiflächenanlagen im innerdeutschen Wettbewerb wettbewerbsfähig gemacht werden und zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen. Gleichzeitig soll eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder naturschutzfachlich wertvollen Flächen verhindert werden.</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dem Entwicklungsbedarf des KSG wird durch die Ausweisung des Solarparks Heudorf Rechnung getragen. Die Fläche wird zugleich unter ökologischer Aufwertung möglichst flächensparend ausgelegt. Sofern möglich soll dem Flächenverbrauch landwirtschaftlicher Flächen möglichst entgegengewirkt werden.</p> <p>An dem Vorhaben Freiflächensolaranlage an dem Standort Heudorf wird festgehalten. Allerdings wird die ursprünglich geplante Flächengröße von ca. 9,5 ha auf ca. 7,4 ha reduziert. Die Anregung des</p> |

4. Änderung Flächennutzungsplan vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Meßkirch – Leibertingen - Sauldorf

| Wortlaut Stellungnahme / Anregung | Stellungnahme / Abwägung |
|--|---|
| | sparsamen Flächenverbrauchs wurde somit berücksichtigt. |
| <p>L_1 Leibertingen: Vergrößerung der geplanten Sonderbaufläche „Biogas“</p> <p>Um die Klimaschutzziele nach § 4 Abs. 1 KSG BW zu erreichen, kommt es nach dem Energieszenario Baden-Württemberg 2050 wesentlich darauf an, dass bis 2050 noch rund 50 Prozent des Endenergieverbrauchs eingespart werden. Zum anderen ist entscheidend, den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch bis 2050 auf rund 80 Prozent auszubauen.</p> <p>Gemäß § 5 KSG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der Energieeffizienz sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien eine besondere Bedeutung zu. Nach § 5 Satz 2 KSG BW gilt dies auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasminderung handelt.</p> | Wird zur Kenntnis genommen |
| <p>Energie aus Biomasse trägt derzeit insgesamt rund 4,7 TWh bzw. 7,9 % zur Bruttostromerzeugung in Baden-Württemberg bei. Nach dem integrierten Energie- und Klimaschutzkonzept (IEKK) bzw. nach dem Energieszenario Baden-Württemberg wird ein Ausbau bis 2020 auf 4,9 TWh (ca. 8 % an der Bruttostromerzeugung) angestrebt. Der Anteil von Biogas an der Bruttostromerzeugung beträgt derzeit 4,7 %.</p> | Wird zur Kenntnis genommen |
| <p>An der Wärmeerzeugung ist der Anteil von Biogas wesentlich geringer. Er beträgt derzeit nur rund 0,9 % am Endenergieverbrauch für Wärme in Baden-Württemberg. Durch die Erzeugung von einer Kilowattstunde Strom aus Biogas werden 423g CO₂-äq im Vergleich zur konventionellen Stromerzeugung eingespart. Wenn auch die in der Biogasanlage anfallende Wärme genutzt wird, können pro Kilowattstunde Nutzwärme nochmals 193g CO₂äq zusätzlich vermieden werden. Biogas wird aktuell überwiegend aus speziell zu diesem Zweck angebauten Energiepflanzen gewonnen, vor allem aus Mais. Im Jahr 2016 wurden rund 96.000 Hektar bzw. 11,7 % der Ackerfläche in Baden-Württemberg zur Erzeugung von Biogas genutzt. Eine weitere Steigerung erscheint aus Gründen der Konkurrenz zur Nahrungsmittelproduktion und zur Biodiversität nur noch in geringem Umfang möglich.</p> | Wird zur Kenntnis genommen |

4. Änderung Flächennutzungsplan vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Meßkirch – Leibertingen - Sauldorf

| Wortlaut Stellungnahme / Anregung | Stellungnahme / Abwägung |
|---|---|
| <p>Die geplanten Vorhaben tragen zum notwendigen Ausbaupfad bei und werden deshalb unter dem Gesichtspunkt der Belange des Klimaschutzes und der erneuerbaren Energien grundsätzlich befürwortet.</p> <p>Es wird gebeten, das Kompetenzzentrum Energie über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen. Das Kompetenzzentrum Energie wird über den Stand des Verfahrens in Kenntnis gesetzt.</p> |
| <p>III. Belange der Landwirtschaft</p> <p>Mit der 4. Änderung des FNP Meßkirch – Leibertingen- Sauldorf werden mehr als 50 ha landwirtschaftliche Flächen umgewidmet, so dass landwirtschaftliche Belange von der Planung betroffen sind. Der weit überwiegende Teil der Flächen befindet sich im Bereich der Stadt Meßkirch, am Teilort Heudorf, so dass hier der produktiven Landwirtschaft erneut knapp 50 ha hochwertige landwirtschaftliche Fläche (Vorrangflur Stufe II) entzogen werden, wobei 38 ha für die Erweiterung eines Gewerbegebietes sowie knapp 10 ha für eine Freiflächen-Solaranlage herangezogen werden. Flächen der Vorrangflur Stufe II sind aufgrund ihrer agrarstrukturellen Bedeutung für den ökonomischen Landbau wichtig, und sollten diesem grundsätzlich vorbehalten werden. Umwidmungen sind nur im unbedingt erforderlichen Maße vorzunehmen.</p> <p>Aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht wird die Umwidmung von besonders hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen (Vorrangflur) für Freiflächen-PV-Anlagen als besonders problematisch angesehen, da regelmäßig kein standortgebundener Bedarf für eine solche Umwidmung besteht, und zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange hochwertige landwirtschaftliche Flächen grundsätzlich nur im unbedingt erforderlichen Umfang umgewidmet werden sollen. Dementsprechend bestehen aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht insbesondere gegen die Ausweisung der Sonderbaufläche M_2 Solarpark erhebliche Bedenken.</p> | <p>Für die Flächen des Industrieparks, wurde im Rahmen der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Bedarf dargestellt und nachgewiesen. Um den Verlust an landwirtschaftlicher Fläche möglichst gering zu halten, soll die Erweiterung angrenzend an den bestehenden Industriepark umgesetzt werden und es sind hier die Gemeinden des Zweckverbandes beteiligt. Dadurch kann gewährleistet werden, dass nicht auf den Gemarkungen jeder einzelnen Gemeinde landwirtschaftlich genutzte Fläche für Gewerbegebiete und die dafür nötige Erschließung verloren geht, sondern lediglich an einem gebündelten und verkehrsgünstigen Standort.</p> <p>Dem Entwicklungsbedarf des KSG wird durch die Ausweisung des Solarparks Heudorf Rechnung getragen. Die Fläche wird zugleich unter ökologischer Aufwertung möglichst flächensparend ausgelegt. Sofern möglich soll dem Flächenverbrauch landwirtschaftlicher Flächen möglichst entgegengewirkt werden. Des Weiteren wurde im Rahmen des laufenden Verfahrens die Fläche des Solarparks Heudorf verringert. Dieser ist im weiteren Verfahren von ca. 9,5 ha auf ca. 7,4 ha verkleinert worden. Somit werden ca. 2,1 ha weniger landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen.</p> |

4. Änderung Flächennutzungsplan vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Meßkirch – Leibertingen - Sauldorf

| Wortlaut Stellungnahme / Anregung | Stellungnahme / Abwägung |
|---|------------------------------------|
| <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass vom Umweltministerium als Hilfe für die kommunalen Planungsträger Hinweise zum Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen herausgegeben wurden, welche mit dem Ministerium Ländlicher Raum abgestimmt wurden, um im Rahmen der Planung von entsprechenden Anlagen auch landwirtschaftliche Belange zu berücksichtigen. In diesem Hinweispapier ist ausgeführt, dass den Trägern der Bauleitplanung im Hinblick auf einen natur- und landwirtschaftsverträglichen Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik eine entsprechend aktive und lenkende Rolle zukommt. So obliegt es grundsätzlich der zuständigen Kommune vor Ort, ob und auf welchen Flächen ein Solarpark errichtet werden soll. Hierbei bietet die Bauleitplanung die Möglichkeit, anhand einer umfassenden Abwägung ortsangepasste Standortkonzepte zu entwickeln, wobei auf Ebene der Bauleitplanung gut auf die örtlichen Besonderheiten eingegangen werden kann. Dies gilt umso mehr für Regionen, in denen aufgrund günstiger agrarstruktureller Voraussetzungen die Intensität der Landwirtschaft, insbesondere die Tierhaltung sowie die Installation von Biogasanlagen besonders ausgeprägt und damit die Flächenkonkurrenz hoch ist. Eine entsprechende Flächenkonkurrenz ist auch für den Bereich Meßkirch aufgrund der günstigen agrarstrukturellen Bedingungen, des Tierbesatzes und einer nicht unerheblichen Anzahl von Biogasanlagen sowie einer anhaltenden Investitionstätigkeit in diesen Bereichen anzunehmen, so dass aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht hier eine besondere Verantwortung für den Erhalt landbauwürdiger Flächen besteht.</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> |

4. Änderung Flächennutzungsplan vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Meßkirch – Leibertingen - Sauldorf

| Wortlaut Stellungnahme / Anregung | Stellungnahme / Abwägung |
|---|---|
| <p>Durch die Ausweisung der Sonderbaufläche M_2 Solarpark in unmittelbarer Nähe zum geplanten Gewerbegebiet wirkt der Entzug hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen kumulativ, so dass eine negative Wirkung auf den landwirtschaftlichen Flächenmarkt sowie deren Folgen für die landwirtschaftlichen Betriebe nicht ausgeschlossen werden kann. Aus regional übergeordneter Sicht wirkt dies umso schwerer, da im Einzugsbereich der Verwaltungsgemeinschaft grundsätzlich auch Flächen der Grenzflur (z.B. Gemarkung Leibertingen) vorhanden sind, deren Umwidmung agrarstrukturell als weniger bedeutend zu beurteilen sind. Aus den Unterlagen zum Flächennutzungsplan ist nicht erkennbar, dass ein Bedarf für die Ausweisung besteht und Standortalternativen geprüft wurden.</p> <p>Zu den geplanten Sonderbauflächen M3 sowie L1 bestehen aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht keine Bedenken oder Anregungen.</p> | <p>Eine Alternativenprüfung die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens der Freiflächensolaranlage erstellt wurde liegt den Unterlagen zur förmlichen Beteiligung bei. Auf Grundlage des Klimaschutzgesetzes, sind die Kommunen verpflichtet Ihren Beitrag zum Ausbau von erneuerbaren Energieformen zu leisten. Um Auf das hier definierte Ziel zu gelangen, müssen vermehrt Flächen für Freiflächensolar ausgewiesen werden. Diesen Forderungen und Ansprüchen, kommt die Gemeinde mit der Ausweisung des Solarparks nach.</p> <p>Die Erweiterung des Industriepark Nördlicher Bodensee ist angepasst auf die Reservierungsbekundungen der Firmen. Hier verbliebe zum heutigen Tag lediglich ein geringfügiger Rest an Reserveflächen von 2 ha. Ausgehend davon, dass nicht alle Reservierungen in Käufen münden kann von einer flächenschonenden und zugleich zukunftsorientierten Dimensionierung ausgegangen werden. Eine Zentralisierung der Flächen durch die interkommunale Ausrichtung bietet zugleich die Möglichkeit zur Reduktion der erforderlichen Erschließungsflächen auf Bebauungsplanebene. Hierdurch wird der Flächenverbrauch aller teilhabenden Gemeinden an landwirtschaftlichen Flächen insgesamt reduziert.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> |

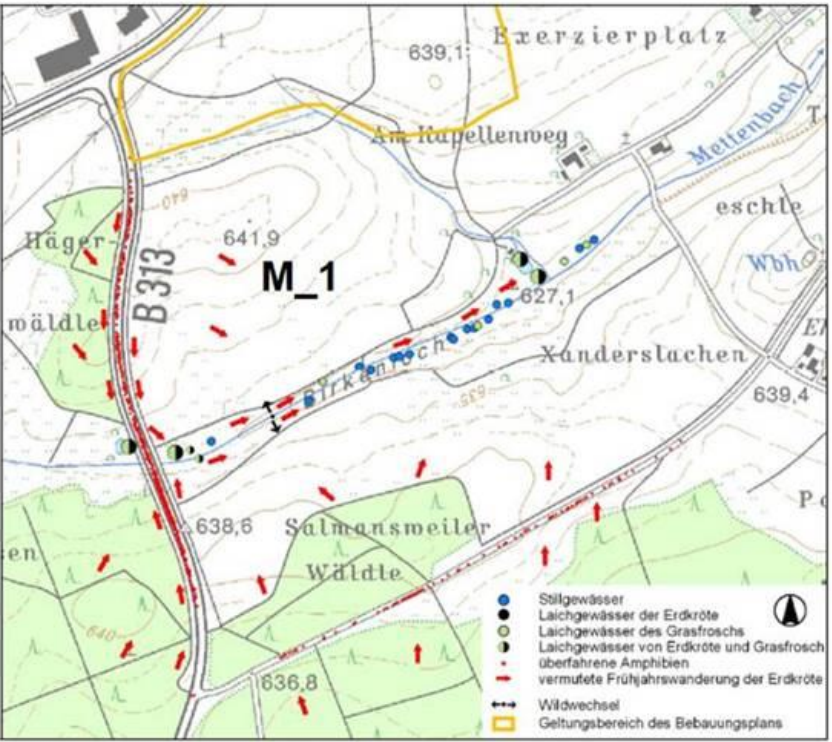
4. Änderung Flächennutzungsplan vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Meßkirch – Leibertingen - Sauldorf

| Wortlaut Stellungnahme / Anregung | Stellungnahme / Abwägung |
|--|---|
| <p>IV. Belange des Straßenbaus</p> <p>Das Regierungspräsidium - Abteilung Straßenwesen und Verkehr - erhebt keine grundsätzlichen Einwendungen zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes.</p> <p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.</p> <p>1.1. Art der Vorgabe</p> <p><u>Anbauverbot</u> Außerhalb des Erschließungsbereiches von Bundes- und Landesstraßen besteht in einem Abstand bis 20 m vom Fahrbahnrand ein Anbauverbot für Hochbauten und bauliche Anlagen, sowie für Werbeanlagen. Bis 40 m bei Bundes- und Landesstraßen dürfen bauliche Anlagen und Werbeanlagen nur mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung errichtet werden. Diese im Verkehrsinteresse bestehende Vorgabe ist im Grundsatz auch bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten.</p> | <p>Wir zur Kenntnis genommen. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird den Vorgaben Rechnung getragen.</p> |
| <p>Innerhalb des Erschließungsbereiches von Bundes- und Landesstraßen beträgt der Schutzstreifen einheitlich 10 m. Im Interesse der Verkehrssicherheit sind die straßenrechtlichen Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auch im Innenbereich bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten.</p> | <p>Wir zur Kenntnis genommen. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird den Vorgaben Rechnung getragen.</p> |
| <p><u>Straßenanschluss</u> Außerhalb des Erschließungsbereiches von Bundes- und Landesstraßen ist die Anlegung neuer Zufahrten im Interesse des überörtlichen Verkehrs grundsätzlich ausgeschlossen. Dieselben Gesichtspunkte müssen ebenso für die Herstellung neuer Anschlüsse kommunaler Straßen gelten. Eine, dies nicht berücksichtigende Planung würde der Zweckbestimmung der überörtlichen Straße nicht Rechnung tragen.</p> | <p>Wir zur Kenntnis genommen. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird den Vorgaben Rechnung getragen.</p> |
| <p>1.2. Rechtsgrundlage Bundesfernstraßengesetz (FStrG) § 9 Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG) § 22</p> <p>2. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage und Hinweise zum Vollzug.</p> | |

4. Änderung Flächennutzungsplan vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Meßkirch – Leibertingen - Sauldorf

| Wortlaut Stellungnahme / Anregung | Stellungnahme / Abwägung |
|---|---|
| <p>Zum Entwurf: Zu den einzelnen FNP-Änderungen:</p> <p>Auf die einzelnen aufgenommenen Bauflächen wird nur insoweit eingegangen als die klassifizierten Bundes- oder Landesstraßen durch die Neuausweisungen betroffen werden. Die ausführliche Stellungnahme mit Festsetzung von Einzelheiten kann nur bei Vorlage der Bebauungspläne und sonstigen planungsrechtlichen Grundlagen erfolgen.</p> | <p>Wir zur Kenntnis genommen. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird den Vorgaben Rechnung getragen.</p> |
| <p>Meßkirch, GT Heudorf „Erweiterung Industriepark nördlicher Bodensee“ Das Gebiet befinden sich außerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt von Meßkirch-Heudorf an der B 311 und B 313. Details werden im laufenden Bebauungsplanverfahren abgestimmt.</p> | <p>Wir zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p>SO „Solarpark“ Die Gebiete befinden sich außerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt von Meßkirch-Heudorf an der B 311. Details werden im Bebauungsplanverfahren bzw. dem Bauantragsverfahren abgestimmt.</p> | <p>Wir zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p>SO „Energieerzeugung“ Das Gebiet befindet sich außerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt von Meßkirch-Heudorf an der B 311 und ist bereits in Betrieb und verkehrlich erschlossen. Es werden keine Einwendungen erhoben.</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p>V. Belange des Naturschutzes</p> <p>Die von der Höheren Naturschutzbehörde zu vertretenden Belangen werden von den Planungen nicht berührt.</p> <p>Wir weisen jedoch auf Nachfolgendes hin:</p> <p>M_1 Meßkirch: Neuaufnahme geplante Gewerbefläche „Erweiterung Industriepark nördlicher Bodensee“</p> | |

4. Änderung Flächennutzungsplan vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Meßkirch – Leibertingen - Sauldorf

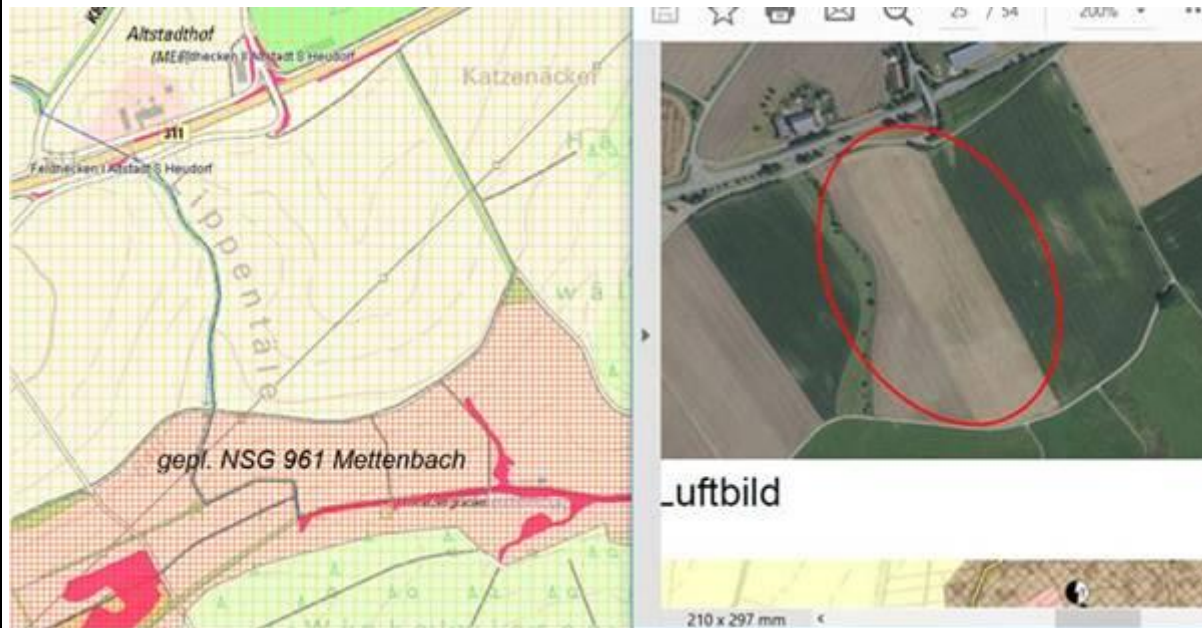
| Wortlaut Stellungnahme / Anregung | Stellungnahme / Abwägung |
|---|---|
| <p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahmen zur Bebauungsplanänderung "Industriepark Nördlicher Bodensee" 2015 sowie zur 1. Änderung 2019. Darin hatten wir bereits auf die Amphibiendpopulation (insbes. Grasfrosch und Erdkröte) in der südlich angrenzenden Mettenbachniederung hingewiesen. Einzelne Frühjahrswanderungen der Erdkröte verlaufen nach Untersuchungen von GROM (2014) auch über die Fläche M_1 Meßkirch. In der weiteren Planung ist die Funktionalität des Lebensraums und insbesondere des Biotopverbunds sicherzustellen. Wir verweisen diesbezüglich auf die zuständige Untere Naturschutzbehörde.</p>  <p>Abb. 1: Ergebnis der Amphibienuntersuchung im Frühjahr 2014 (M. 1:10.000)</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wurde ein Amphibienkonzept zum Vorhaben „Industriepark nördlicher Bodensee“ entwickelt. Zusätzlich wird auf Ebene des aktuell im Verfahren befindlichen Bebauungsplan zur Erweiterung des Industrieparks das Thema Amphibien abgehandelt und untersucht.</p> |

4. Änderung Flächennutzungsplan vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Meßkirch – Leibertingen - Sauldorf

M_2 Meßkirch: Neuaufnahme geplante Sonderbaufläche „Solarpark“

Wir weisen darauf hin, dass die Fläche an das längerfristig als Naturschutzgebiet „Mettenbach“ projektierte Gebiet grenzt (vgl. rote Rasterschraffur im Kartenausschnitt). Der Schutzzweck wird u.a. auf der Entwicklung artenreicher Mähwiesen sowie beim Amphibienschutz liegen. Die Schutzbedürfnisse der Fläche sind in der weiteren Planung zu berücksichtigen. Ggf. sind Mindestabstände von Rast- und Brutvögeln im Offenland zu PV-Modulen einzuhalten. Dazu sollten gezielte Untersuchungen durchgeführt werden, wobei auch Effekte durch Einzäunung und ggf. Sichtschutzpflanzungen zu berücksichtigen wären (vgl. BfN 2009: Naturschutzfachl. Bewertungsmethoden v. Freilandphotovoltaikanlagen).

Bezüglich der Lage im Naturpark Obere Donau verweisen wir auf die separate Stellungnahme des Naturparks.



Das Vorhabengebiet der Freiflächensolaranlage wurde auf Bebauungsplanebene untersucht. Durch die Umwandlung der bisherigen Ackerfläche zu extensivem Grünlande, welche fortlaufend ohne Düngung und Pflanzenschutzmittel, sowie mit wenigen Schnitten im Jahr gepflegt werden soll, sind wenig Störungen für das angrenzende Naturschutzgebiet zu erwarten.

Unterhalb der Stromtrasse, auf einer ungenutzten Fläche von ca. 0,73 ha, ist ein Blühstreifen mit gebietsheimischem Saatgut geplant. Zur Unterstützung der vorkommenden Amphibienpopulationen am Mettenbach sollen hier Strukturen zur Gestaltung temporärer Wasserflächen etabliert werden.

Entlang des Lippentälegraben ist westlich des Gebietes eine Hochstaudenflur mit einer Breite von ca. 7 m geplant. Mit extensiver Pflege könnte auch diese Fläche zeitweise Amphibienlebensraum sein.

Die Einzäunung der PV-Anlagen erfolgt insbesondere aus versicherungsrechtlichen Gründen und ist bei kleinen Modultypen gegenwärtig nicht vermeidbar. Auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens, werden Festsetzungen zur Gestaltung und Höhe der Zäune und Einfriedungen getroffen. Die Einzäunung wird auf eine maximale Höhe von ca. 3 m zu begrenzt. Wegen der Durchgängigkeit für Kleintiere wird ein Mindestabstand zum Boden von 10 cm vorgesehen.

4. Änderung Flächennutzungsplan vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Meßkirch – Leibertingen - Sauldorf

| | |
|--|---|
| | <p>Eine Sichtschutzpflanzung durch Eingrünung der Anlage ist geplant. Auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens, werden Festsetzungen zur Gestaltung und Höhe der Zäune und Einfriedungen getroffen. Entlang der Vorhabengrenze wird dem Zaun eine Hecke als Sichtschutz vorgelagert. Bei einer Breite von ca. 2 m beträgt die maximale Höhe der Hecke ca. 3 m. Mögliche weitere Auswirkungen werden auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens vertieft untersucht und abgehandelt.</p> |
|--|---|

4. Änderung Flächennutzungsplan vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Meßkirch – Leibertingen - Sauldorf

M_3 Meßkirch: Neuaufnahme geplante Sonderbaufläche „Energieerzeugung“

Wir weisen darauf hin, dass die Planung in einer festgesetzten Eingriffs-Kompensationsfläche liegt. Zuständig ist die Untere Naturschutzbehörde.



Der Änderungsantrag M_3 bezieht sich auf eine Produktionserhöhung der Biogasanlage. Die Kapazitätserhöhung, findet lediglich über eine Änderung der Silage statt für die keine weiteren Bauten errichtet werden müssen. Der bisherige Zustand der Fläche wird somit nicht verändert. Mit der Flächenänderung zu einer Sonderbaufläche darf eine erhöhte Kapazität mit ca. 1400 k/h umgesetzt werden.

4. Änderung Flächennutzungsplan vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Meßkirch – Leibertingen - Sauldorf

L_1 Leibertingen: Vergrößerung der gepl. Sonderbaufläche „Biogasanlage“

Auch hier weisen wir darauf hin, dass die Planung in einer festgesetzten Kompensationsfläche liegt. Zuständig ist die Untere Naturschutzbehörde.



In den Unterlagen zum Vorentwurf, waren die Darstellungen zur geplanten Sonderbaufläche nicht korrekt. Die Darstellungen, zum Entwurf, wurden hier nochmals angepasst und korrekt dargestellt.

Auf den in der Darstellung als Kompensationsflächen dargestellten Flächen, ist bereits eine Biogasanlage umgesetzt. Bisher war diese Fläche im Flächennutzungsplan als geplante Sonderbaufläche dargestellt. Im Rahmend der 4. Änderung, wird diese Fläche in der Darstellung berichtigt und als Sonderbaufläche Bestand dargestellt. Die neu aufgenommene geplante Sonderbaufläche liegt westlich der Bestandsfläche und nicht innerhalb der Kompensationsfläche.

4. Änderung Flächennutzungsplan vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Meßkirch – Leibertingen - Sauldorf

Landratsamt Sigmaringen, Schreiben vom 08.09.2020

| Wortlaut Stellungnahme / Anregung | Stellungnahme / Abwägung |
|--|---|
| <p>Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz (Herr Schiefer 102-2300) D Positiv D Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen D Negativ D Nicht betroffen IXI Keine abschließende Beurteilung derzeit möglich</p> <p>Zu der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Meßkirch - Leibertingen - Sauldorf kann derzeit keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden, da die Unterlagen noch nicht vollständig und damit noch nicht aussagekräftig genug sind- siehe Stellungnahme Naturschutz. Um Vervollständigung der Unterlagen und um weitere Beteiligung im Verfahren wird gebeten.</p> | <p>Die Unterlagen werden überarbeitet und ergänzt. Das Landratsamt wird im weiteren Verfahren beteiligt.</p> |
| <p>WASSERRECHT</p> <p>1. Wasserversorgung Die Trinkwasserversorgung kann durch den Anschluss an die örtlichen Versorgungsnetze realisiert werden.</p> <p>2. Abwasserbeseitigung 2.1 Kommunales Abwasser</p> <p>Weitergehende Festlegungen zur Schmutzwasserbeseitigung sowie zur Niederschlagswasserbehandlung und -ableitung sind auf Bauungsplanebene festzusetzen. Die entsprechenden Flächen sind bei der Fortschreibung der Schmutzfrachtberechnungen zu berücksichtigen.</p> | <p>Wir zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wir zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p>2.2 Gewerbliches Abwasser</p> <p>Bei der Beseitigung des gewerblichen Abwassers ist zu beachten:</p> | |

4. Änderung Flächennutzungsplan vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Meßkirch – Leibertingen - Sauldorf

| Wortlaut Stellungnahme / Anregung | Stellungnahme / Abwägung |
|---|---|
| <p>Jedes gewerbliche Bauvorhaben ist dem Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz, zur Stellungnahme vorzulegen.</p> <p>Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, sowie Flächen, auf denen stärkere Ablagerungen durch Immissionen zu erwarten sind, müssen wegen deren Schmutzfrachten und aus Vorsorgegründen an die Sammelkläranlagen angeschlossen werden.</p> <p>Hinweis: Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG (z. 8. Heizöl, Diesel etc.) ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - AwSV- vom 18.04.2017 in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.</p> | <p>Wir zur Kenntnis genommen. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird den Vorgaben Rechnung getragen.</p> <p>Wir zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p>3. Grundwasserschutz</p> <p>Die Plangebiete M 1, bis M 3 liegen außerhalb der rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebiete (WSG). Im Textteil der Begründung wird auf Seite 37 aufgeführt, dass die Fläche L 1 z. T. angrenzend an das WSG liegt. Dies ist nicht richtig; Der nordöstliche Teil vom Plangebiet L 1 befindet sich im WSG "Rainbrunnen" Zone 111. Der restliche Teil befindet sich außerhalb des WSG.</p> <p>Für Maßnahmen im WSG sind die Festlegungen der Schutzgebietsverordnung einzuhalten. Insbesondere ist hier die Nutzung von Erdwärmesonden zu Heiz- oder Kühlzwecken nicht erlaubt. Die Schutzgebietsverordnung kann bei der Gemeinde Leibertingen oder beim Landratsamt Sigmaringen eingesehen werden.</p> | <p>Das Plangebiet und der Textteil wurden angepasst.</p> <p>Am Hofstandort soll die Wärmespeicherung mittels Pufferspeicher, sowie die Ausfall- und Spitzenlastwärmeproduktion mittels Hackschnitzelkessel erfolgen. Eine Grundwassergefährdung ist dadurch nicht zu erwarten</p> |
| <p>4. Oberirdische Gewässer</p> <p>Bei der Bauleitplanung sind die fachgesetzlichen Vorgaben zum Schutz der oberirdischen Gewässer zu berücksichtigen.</p> <p>Nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist ein oberirdisches Gewässer "das ständig oder zeitweilig in Betten fließende oder stehende oder aus Quellen wild abfließende Wasser", Trockentäler, verdolte Gewässerabschnitte und Wassergräben sind gleichermaßen</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> |

4. Änderung Flächennutzungsplan vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Meßkirch – Leibertingen - Sauldorf

| Wortlaut Stellungnahme / Anregung | Stellungnahme / Abwägung |
|--|---|
| <p>öffentliche Gewässer. Die wasserrechtlichen Bestimmungen gelten unabhängig von der jeweiligen Größe generell für alle oberirdischen Gewässer.</p> <p><u>M 1 Meßkirch: „Erweiterung Industriepark nördlicher Bodensee“</u></p> <p>Im nördlichen Bereich verläuft hierzu der "Kappelenweggraben" und im südlichen der "Mettenbach".</p> <p>Bei der Ausweisung von Bebauungsplänen ist darauf zu achten, dass nach § 29 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) ein Gewässerrandstreifen von mindestens 5 m Breite (gemessen ab Böschungsoberkante) von jeglicher Bebauung freigehalten wird. Da es bezüglich Umbruchverbot, baulichen Anlagen und sonstigen Anlagen Einschränkungen gibt, wäre es sinnvoll, wenn die Gemeinde den Gewässerrandstreifen im öffentlichen Eigentum behält bzw. aus den Bauflächen herausnimmt, damit von diesem in der Nutzung doch sehr eingeschränkten Bereich keine Anliegerkosten angerechnet werden müssen. Es wird empfohlen, den Gewässerrandstreifen als öffentliche Grünfläche auszuweisen.</p> | <p>Wir zur Kenntnis genommen. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird den Vorgaben Rechnung getragen.</p> |
| <p><u>M 2 Meßkirch: "Solarpark"</u></p> <p>Im westlichen Bereich verläuft hierzu der "Lippetälegraben".</p> <p>Bei der Ausweisung von Bebauungsplänen ist darauf zu achten, dass nach § 29 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) ein Gewässerrandstreifen von mindestens 5 m Breite (gemessen ab Böschungsoberkante) von jeglicher Bebauung freigehalten wird. Da es bezüglich Umbruchverbot, baulichen Anlagen und sonstigen Anlagen Einschränkungen gibt, wäre es sinnvoll, wenn die Gemeinde den Gewässerrandstreifen im öffentlichen Eigentum behält bzw. aus den Bauflächen herausnimmt, damit von diesem in der Nutzung doch sehr eingeschränkten Bereich keine Anliegerkosten angerechnet werden müssen. Es wird empfohlen, den Gewässerrandstreifen als öffentliche Grünfläche auszuweisen.</p> | <p>Wir zur Kenntnis genommen. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird den Vorgaben Rechnung getragen.</p> |
| <p>BODENSCHUTZ</p> <p>Im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren ist eine kurze Erhebung und Erläuterung der Bodenfunktionen durchzuführen. Bewertungsgrundlage hierzu ist das Heft 23 der Landesanstalt für Umweltschutz, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) mit dem Titel</p> | |

4. Änderung Flächennutzungsplan vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Meßkirch – Leibertingen - Sauldorf

| Wortlaut Stellungnahme / Anregung | Stellungnahme / Abwägung |
|--|---|
| <p>"Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit". Anhand der ermittelten Bodenkennwerte und Beschreibungen können Aussagen über die Verwertungseignung von anfallendem Bodenaushub getroffen werden.</p> <p>Der Kompensationsbedarf und die Kompensationswirkung ist nach dem Bewertungsmodell "Naturschutzrechtliche und bauplanungsrechtliche Eingriffsbeurteilung, Kompensationsbewertung und Ökokonten" des Landkreises Sigmaringen beziehungsweise nach der Arbeitshilfe der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg "Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung" zu berechnen und dem Umweltbericht zu nachfolgenden Bebauungsplänen beizufügen.</p> | <p>Wir zur Kenntnis genommen. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird den Vorgaben Rechnung getragen.</p> |
| <p>ABFALL</p> <p>Anfallende Bauabfälle, Bauschutt und Abbruchmaterial müssen getrennt gesammelt und einer Verwertung zugeführt bzw. als Abfall entsorgt werden. Bei der Verwertung von mineralischen Reststoffen sind die Anforderungen der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 bzw. die vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial des damaligen Ministeriums für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg vom 13.04.2004 einzuhalten.</p> <p>Bei der Verwertung von humosem Bodenmaterial in der durchwurzelbaren Bodenschicht oder als Oberboden ist die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) anzuwenden.</p> | <p>Wir zur Kenntnis genommen. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird den Vorgaben Rechnung getragen.</p> |
| <p>IMMISSIONSSCHUTZ</p> <p><u>M 1 Meßkirch: Neuaufnahme geplante Gewerbefläche "Erweiterung Industriepark nördlicher Bodensee". ca. 38 ha</u></p> <p>Bereits durch den bestehenden "Industriepark nördlicher Bodensee" und das bestehende Gewerbegebiet "Weidenäcker" werden die Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm bzw. nach Beiblatt 1 der DIN 18005-1 "Schallschutz im Städtebau" weitgehend ausgeschöpft. Durch die erhebliche Erweiterung des Industrieparks ist mit zusätzlichen Schallimmissionen insbesondere auf schutzbedürftige Wohnnutzungen in Meßkirch zu rechnen.</p> <p>Im Bebauungsplanverfahren ist den schutzbedürftigen Nutzungen im Umfeld des Plangebietes angemessen Rechnung zu tragen. Die zu erwartenden Immissionen sind durch eine schalltechnische Untersuchung zu ermitteln.</p> | <p>Wir zur Kenntnis genommen. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird den Vorgaben Rechnung getragen.</p> |

4. Änderung Flächennutzungsplan vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Meßkirch – Leibertingen - Sauldorf

| Wortlaut Stellungnahme / Anregung | Stellungnahme / Abwägung |
|---|---|
| <p>Der Schallschutz kann durch eine geeignete Gebietsabstufung (GI - GE) in Richtung der Wohnbebauung oder durch eine geeignete Geräuschkontingentierung nach DIN 45691 sichergestellt werden.</p> | |
| <p><u>M 2 Meßkirch: Neuaufnahme geplante Sonderbaufläche "Solarpark". ca. 9.5 ha</u></p> <p>Die Sonderbaufläche liegt südlich unweit der B 311. Im Bebauungsplanverfahren sind Lichtreflexionen näher abzu prüfen. Sofern bei ungünstigen Sonnenständen Reflexionen des Sonnenlichts über die Solarmodule auf die B 311 nicht ausgeschlossen werden können, sind Maßnahmen gegen die Blendung des Fahrzeugverkehrs zu treffen.</p> <p>Auf die „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI); Beschluss der LAI vom 13.09.2012" wird hingewiesen.</p> | <p>Wir zur Kenntnis genommen. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird den Vorgaben Rechnung getragen.</p> |
| <p><u>M 3 Meßkirch: Neuaufnahme geplante Sonderbaufläche "Energieerzeugung", ca. 3,0 ha</u></p> <p>Für die Erhöhung der Kapazität einer bestehenden Biogasanlage über die privilegierten Grenzen des § 35 BauGB hinaus muss die Fläche in eine Sonderbaufläche umgewandelt werden.</p> <p>Da eine Kapazitätserhöhung im Allgemeinen zu einer Erhöhung von emissionsbehafteten Tätigkeiten und Anlagenemissionen führt, sind die Immissionen auf schutzbedürftige Nutzungen, insbesondere hinsichtlich Schalles und Gerüche, im Bebauungsplanverfahren oder im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren eingehend zu prüfen. Die nächstgelegene Wohnbebauung liegt vom Plangebiet nur ca. 150 m in nördlicher Richtung entfernt.</p> | <p>Wir zur Kenntnis genommen. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird den Vorgaben Rechnung getragen.</p> |
| <p>NATURSCHUTZ</p> <p>Die eingereichten Unterlagen inkl. Umweltbericht zur Beurteilung der Bauleitplanung - auf der Ebene des Flächennutzungsplans- sind noch nicht vollständig. Die Belange des Naturschutzes inkl. Umweltbericht sind im Rahmen von § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), § 1 Abs. 6 Nr. 7 Baugesetzbuch (BauGB), § 1a BauGB, § 2 Abs. 4 BauGB und § 2a BauGB - auf der Ebene des Flächennutzungsplans - in den Planunterlagen daher noch nicht ausreichend abgearbeitet. Dies bezieht sich vorrangig auf das zu erwartende hohe Konfliktpotential beim Artenschutz.</p> | <p>Die Unterlagen werden überarbeitet und ergänzt. Das Landratsamt wird im weiteren Verfahren beteiligt.</p> |

4. Änderung Flächennutzungsplan vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Meßkirch – Leibertingen - Sauldorf

| Wortlaut Stellungnahme / Anregung | Stellungnahme / Abwägung |
|---|---|
| <p>Im Zusammenhang mit den geplanten Änderungen M_1, M_2 und L_1 kommt es zu weitreichenden Eingriffen in Lebensräume des Feldvogels Feldlerche und damit in die jeweilige lokale Feldlerchenpopulation. Hierzu ist festzustellen, dass die räumlich zusammenhängenden Änderungen M_1 und M_2 synergistisch wirken und in ihren Auswirkungen gemeinsam betrachtet werden müssen.</p> <p>Im Bereich der Änderungen M_1 und M_2 ist mit dem Verlust von etwa 16 Feldlerchenrevieren zu rechnen, wobei aus dem Umweltbericht nicht hervorgeht, ob die Verdrängung von Revieren durch die entstehenden Kulissen ebenfalls in die Prognosen einbezogen wurde.</p> <p>Im Bereich der Änderung L_1 ist mit einer Beeinträchtigung von etwa 9 Feldlerchenrevieren zu rechnen.</p> <p>Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, Feldlerchenreviere über vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, sogenannte CEF-Maßnahmen, auszugleichen. Inwieweit dies in den vorliegenden Fällen, im Besonderen für die Änderungen M_1 und M_2, möglich ist, ist fraglich. Zum einen befinden sich wie im Umweltbericht angegeben bereits mehrere artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche in der näheren Umgebung, was die Möglichkeit für weitere Maßnahmenflächen einschränkt. Zum anderen ist davon auszugehen, dass geeignete Feldlerchenlebensräume bereits von Brutpaaren besetzt sind und daher eine Verdichtung der Reviere durch entsprechende Lebensraumaufwertung bei etwa 16 Revieren enorm viel zusätzlicher Fläche bedarf. Als Anhaltspunkt muss davon ausgegangen werden, dass der Flächenbedarf der Ausgleichsmaßnahmen mindestens 1:1 der beeinträchtigten Fläche entspricht. Diese Aussage trifft auch auf die Änderung L_1 zu.</p> | <p>Die Stadt Meßkirch erarbeitet aktuell ein Feldlerchenkonzept für das gesamte Gemeindegebiet.</p> <p>Auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens zu Fläche M_2 Solarpark Heudorf, wurde bezüglich der Feldlerchen, die Kulissenwirkung, sowie Potenziale für Feldlerchenhabitate in der näheren Umgebung mitberücksichtigt. Die Aussagen werden in den Unterlagen zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgenommen. Im Zuge der Planung wurde für die Freiflächenanlagen zwei Flächen für Feldlerchen CEF Maßnahmen gefunden, mit denen den Anforderungen der UNB bzgl. auszugleichende Feldlerchenhabitate im räumlich funktionalen Zusammenhang entsprochen werden kann. Detailausführungen dazu in <i>„Artenschutzrechtliche Prüfung und CEF Maßnahmenkonzept Feldlerche in Verbindung zum Bebauungsplan „Freiflächen-solar Gemeinde Heudorf“ (Entwurf Stand 14.02.2021).</i></p> |
| <p>Dass es den einzelnen Planungsträgern auf der nächsten Planungsebene (Bauleitplanung) gelingt, die nötigen Maßnahmenflächen in einem räumlich funktionalen Zusammenhang zu akquirieren, ist derzeit nicht absehbar. Aus diesem Grund wird es für unabdingbar erachtet, bereits auf Ebene des Flächennutzungsplans die Konflikte mit den Belangen des Artenschutzes umfassend abzuarbeiten. Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde wird daher insbesondere zum Schutz und Erhalt der Feldlerchenpopulation im Raum Meßkirch ein großräumiges Konzept für die Art erforderlich, um Verstößen nach § 44 Abs. 1 S. 2 BNatSchG vorzubeugen.</p> | <p>Die Stadt Meßkirch erarbeitet aktuell ein gemeindeumfassendes Feldlerchenkonzept.</p> |

4. Änderung Flächennutzungsplan vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Meßkirch – Leibertingen - Sauldorf

| Wortlaut Stellungnahme / Anregung | Stellungnahme / Abwägung |
|---|---|
| <p>Die im Umweltbericht enthaltenen Vorschläge zu CEF-Maßnahmen sind teilweise irreführend dargestellt. Feldlerchenfenster sind in einer Dichte von mindestens 3 Fenster/ha fachkundig anzulegen (Abstände zu Wegen, Fahrgassen etc.) und in jedem Fall zusätzlich mit Schwarzbrachen oder geeigneten Blühbrachen zu kombinieren. Ein Feldlerchenfenster kann dabei ein ganzes Feldlerchenrevier nicht ersetzen. Nach aktuellem Stand der Wissenschaft sind großflächige Schwarz- oder Blühbrachen (100 m lang, zwischen 10- 20 m breit, nicht längs zu Wegen verlaufend) als Ausgleichsmaßnahmen den Feldlerchenfenstern unbedingt vorzuziehen und daher auch hier anzuwenden.</p> <p>Die Flächen, auf denen CEF-Maßnahmen geplant werden, sind vor der Maßnahmenumsetzung gemäß gängigen Standards zu kartieren, um den bereits vorhandenen Bestand an Brutpaaren bzw. Revieren zu erfassen. CEF-Maßnahmen sind grundsätzlich vorgezogen zu sämtlichen baulichen Eingriffen im Plangebiet durchzuführen. Bauliche Erschließungen können erst dann erfolgen, wenn der Erfolg der CEF-Maßnahmen, d. h. ein fachgutachterlicher Nachweis über die tatsächliche Neuansiedelung der auszugleichenden Brutpaare, vorgelegt werden kann.</p> | <p><u>M 2:</u> Die Stadt Meßkirch erarbeitet aktuell ein Feldlerchenkonzept, für das Gemeindegebiet.</p> <p>Durch den geplanten Bau der Freiflächensolaranlage ist von einem Verlust der Ackerfläche und somit von 4 Brutrevieren der Feldlerche auszugehen. Durch die Einhaltung der im Bebauungsplan dargestellten Vermeidung- und Minimierungs-, Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen wird gewährleistet, dass keine Individuen der Feldlerche durch das Vorhaben geschädigt werden. Werden im Vorfeld der Planumsetzung die CEF – Maßnahmen im räumlich-funktionalen Zusammenhang fachgerecht durchgeführt, kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes lokaler Populationen betroffener Arten ausgeschlossen werden.</p> <p>Eine Beeinträchtigung der lokalen Feldlerchenpopulation sowie Verstöße nach § 44 BNatSchG können durch Umsetzung des Maßnahmenkonzeptes und der CEF-Maßnahmen vermieden und reduziert werden.</p> <p>Detailausführungen dazu in „<i>Artenschutzrechtliche Prüfung und CEF Maßnahmenkonzept Feldlerche in Verbindung zum Bebauungsplan „Freiflächen-solar Gemeinde Heudorf“ (Entwurf Stand 14.02.2021).</i></p> |

4. Änderung Flächennutzungsplan vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Meßkirch – Leibertingen - Sauldorf

| Wortlaut Stellungnahme / Anregung | Stellungnahme / Abwägung |
|--|--|
| <p>Zusätzlich zu den beträchtlichen Konflikten mit den Lebensräumen der Feldlerche ist im Änderungsbereich M_1 ein weiterer artenschutzrechtlicher Konflikt absehbar. Aus früheren Untersuchungen zum Bebauungsplan "Industriepark Nördlicher Bodensee" ist bekannt, dass der Geltungsbereich von Amphibien durchwandert wird. Es wurden die besonders geschützten Arten Erdkröte, Grasfrosch und Bergmolch festgestellt. Die Erdkröte und der Grasfrosch werden zudem auf der Vorwarnliste des Landes Baden-Württembergs geführt.</p> <p>Da der Mettenbach und ggf. der Kapellenweggraben den Amphibien als Laichgewässer und Lebensraum dient, ist aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde in den Planunterlagen nicht hinreichend untersucht und berücksichtigt, welche Auswirkungen die Erweiterung des Industrieparks auf die vorhandenen Lebensräume, Fortpflanzungs- und Ruhestätten hat. Insofern kann derzeit eine Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht hinreichend ausgeschlossen werden.</p> | <p>Es wurde ein Amphibienkonzept zum Vorhaben „Industriepark nördlicher Bodensee“ entwickelt. Zusätzlich wurde auf Ebene des aktuell im Verfahren befindlichen Bebauungsplan zur Erweiterung des Gewerbeparks das Thema Amphibien abgehandelt und untersucht.</p> |
| <p>Zudem ist zu prüfen, ob die derzeitige Abgrenzung des Änderungsbereichs M_1 mit dem Erhalt der ökologischen Funktion des flächenhaften Naturdenkmals "Birkenloch", dem Biotopverbund feuchter Standorte und den diversen angrenzenden Offenlandbiotopen ("Feuchtbiotop am Mettenbach SW Meßkirch", "Sumpffeggenried auf Siekarquelle Birkenloch SW Meßkirch", "Feuchtbiotop I Birkenloch SW Meßkirch", "Feuchtbiotop II Birkenloch W Meßkirch") vereinbar ist.</p> | <p>Im nachfolgend aufzustellenden Bebauungsplan wird eine Pufferzone zum Naturdenkmal „Birkenloch“ vorgesehen, welche ein zusätzliches Düngerverbot im Umkreis des Naturdenkmals beinhaltet. Durch die Pufferzone innerhalb des Bebauungsplanes, ist ein gemäß dem Bebauungsplan ausreichender Abstand zu den genannten Biotopen und zum Naturdenkmal gegeben und somit vereinbar.</p> |
| <p>Inwiefern planinterne Kompensationsmaßnahmen im Bereich der Änderung M_2 zu einem Überschuss an Ökopunkten führen und ob diese zur anderweitigen Verwendung zur Verfügung stehen können, kann auf Grundlage des vorliegenden Umweltberichts nicht beurteilt oder in Aussicht gestellt werden.</p> | <p>Wir zur Kenntnis genommen. Die Eingriffs- /Ausgleichsbilanz wird auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens erstellt und die Ökopunkte ermittelt.</p> |
| <p>Im Hinblick auf die Naherholung ist im Änderungsbereich M_1 zwischen dem eigentlichen Baugebiet und der östlichen und südlichen Umgebung zu unterscheiden. Während das eigentliche Baugebiet eher eine geringe Bedeutung für die Erholungsnutzung zeigt, kommt dem unmittelbar südlich angrenzenden Bereich der Mettenbachniederung eine höhere Eignung und Bedeutung als Erholungsraum zu. Durch die zukünftig angrenzende neue Kulisse von Industriegebäuden, eventuell hiervon ausgehendem Lärm, Gerüchen und sonstigen Emissionen, wird es hier unweigerlich zu Beeinträchtigungen kommen. Von einem Industriegebiet</p> | <p>Die Beurteilung von Erholungsbelangen und die Empfindlichkeit gegenüber dem Schutzgut Mensch wird im vollständigen Umfang überarbeitet.</p> |

4. Änderung Flächennutzungsplan vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Meßkirch – Leibertingen - Sauldorf

| Wortlaut Stellungnahme / Anregung | Stellungnahme / Abwägung |
|--|--|
| <p>sind solche Auswirkungen im Gegensatz zu einem Gewerbegebiet in größerem Umfang zu erwarten. Der Beurteilungsraum sollte aus diesem Grund deutlich größer gefasst werden und reicht eigentlich bis zum Siedlungsrand von Meßkirch. Anstelle einer geringen Empfindlichkeit ist hier wohl eher von einer mittleren Empfindlichkeit auf Erholungsbelange und das Schutzgut Mensch auszugehen.</p> | |
| <p>Es wird darum gebeten, zu prüfen, ob eine verbindliche festgesetzte Nutzung von Dachflächen in Gewerbe- bzw. Industriegebieten im Hinblick auf den Flächenverbrauch, den Änderungsbereich M_2 ersetzen könnte. Auf diese Weise könnte der Flächenverbrauch deutlich reduziert werden und auch vermieden werden, dass ein bisher unverbauter Bereich technisch überprägt wird.</p> | <p>Auf Ebene des Bebauungsplans wird der Hinweis zur Nutzung der Dächer zur solaren Energiegewinnung eingearbeitet. Aus versicherungsrechtlichen Gründen ist es nicht jeder Betriebsart möglich Photovoltaikmodule auf den Dächern auszuweisen. Durch den Hinweis kann diesen Industriezweigen das Bauen dennoch ermöglicht werden. An dem Vorhaben Freiflächensolaranlage an dem Standort Heudorf wird mit Blick des Klimaschutzes festgehalten. Allerdings wird die ursprünglich geplante Flächengröße von ca. 9,5 ha wird auf ca. 7,4 ha reduziert.</p> |
| <p>Es wird darauf hingewiesen, dass der Änderungsbereich M_3 nicht völlig irrelevant für die Erholungsnutzung ist. Westlich der geplanten Sonderbaufläche verläuft eine Radwegeverbindung von Heudorf zur B 311 und in die Bereiche südlich davon. Daher handelt es sich um einen Bereich, der von Erholungssuchenden gelegentlich passiert wird und auch das Landschaftsbild an diesem Siedlungsrand prägt. Die Umsetzung der vom Planungsbüro vorgeschlagenen Heckenpflanzung im Norden wäre daher zu begrüßen.</p> | <p>Mögliche Pflanzungen einer Sichtschutzhecke werden auf Ebene des Bebauungsplanes festgesetzt.</p> |
| <p>Kompensationsmaßnahmen für die Schutzgüter Biotope, Boden und Landschaftsbild sind detailliert auf Bebauungsplanebene auszuarbeiten. Diese sind auf der Grundlage des grundsätzlich bei Bauleitplänen anzuwendenden gemeinsamen Bewertungsmodells der Landkreise Bodenseekreis, Ravensburg und Sigmaringen auszuarbeiten.</p> | <p>Wir zur Kenntnis genommen. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird den Vorgaben Rechnung getragen.</p> |
| <p><u>Es wird zudem um Berücksichtigung folgender redaktioneller Anmerkungen gebeten:</u> Text S. 7, unter Meßkirch M_1 Lage sollte es lauten "... sowie angrenzend an die Bundesstraße B 313."</p> | <p>Die redaktionellen Änderungen wurden vorgenommen.</p> |

4. Änderung Flächennutzungsplan vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Meßkirch – Leibertingen - Sauldorf

| Wortlaut Stellungnahme / Anregung | Stellungnahme / Abwägung |
|--|------------------------------------|
| <p>Text S. 8, unter Meßkirch M_1 Städtebauliche Bewertung sollte es lauten "Im Westen grenzt die Fläche an die B 313."</p> <p>Text S. 9, unter M_2 Meßkirch Lage sollte es lauten "Das Plangebiet liegt südwestlich des Ortsteils Heudorf. Südlich der B 311."</p> <p>Im nachfolgenden Textteil sind die Bundesstraßen 311 und 313 mehrfach vertauscht (z. B. Seite 18, Seite 21, Seite 25 etc.).</p> <p>Text S. 11, unter M_3 Meßkirch heißt es "Für die Erhöhung der Kapazität werden keine baulichen Maßnahmen vorgenommen, da dies lediglich durch die Umstellung der Silage stattfindet". Diese Aussage widerspricht dem aktuell (Juli 2020) vorliegenden Baugesuch der Naturenergie Heersfelderhof GbR bezüglich Errichtung einer zusätzlichen Hackschnitzelheizanlage und eines zusätzlichen Pufferspeichers.</p> <p>Text S. 13 unter L_1 Leibertingen wird darauf hingewiesen, dass das Nahwärmenetz Kreenheinstetten mittlerweile komplett umgesetzt ist. Der Text sollte dahingehend aktualisiert werden.</p> <p>Karte S. 13 unter L_1 Leibertingen und Karte S. 36 unter L_1 Leibertingen sind jeweils die gleichen Karten gegenübergestellt, Ausschnitt FNP 2025 inklusive 3. Änderung und Ausschnitt FNP 2025 3. Änderung. Nachdem diese Änderung unseres Wissens bei der 3. Änderung keine Berücksichtigung fand, müsste links korrekterweise der Stand auf dem Kartenausschnitt vor der 3. Änderung angegeben werden.</p> <p>Text S. 33 unter M_3 Meßkirch Biodiversität/Artenschutz ist der identische Textteil von S. 17 zur Erweiterung des Industriegebiets M_1 hinterlegt. Da hier u. a. keine direkte Nachbarschaft zum Mettenbach besteht, trifft die Beschreibung nicht zu.</p> <p>Um Berücksichtigung vorstehender Punkte. um Vervollständigung der Unterlagen und um weitere Beteiligung im Verfahren wird gebeten.</p> | |
| <p>ALLGEMEINE HINWEISE</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> |

4. Änderung Flächennutzungsplan vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Meßkirch – Leibertingen - Sauldorf

| Wortlaut Stellungnahme / Anregung | Stellungnahme / Abwägung |
|--|---|
| <p>Aufgrund von höchstrichterlicher Entscheidung (VGH Mannheim, Urteil vom 12.06.2012, Nr. 8 S 1337/10, bestätigt durch das Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 18.07.2012, Nr. 4 CN 3.12) sind folgende Positionen im Bauleitplanverfahren zu beachten: § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB verpflichtet die Gemeinden, die in den vorgenannten Stellungnahmen und Unterlagen Behandelten Umwelthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren. Erforderlich ist eine Kurzfassung der vorhandenen Informationen. Das Bekanntmachungserfordernis erstreckt sich auch auf solche Arten verfügbarer Umweltinformationen, die in Stellungnahmen enthalten sind, die die Gemeinde für unwesentlich hält und deshalb nicht auszulegen beabsichtigt. Verstöße gegen § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB führen zur Unwirksamkeit des Bebauungsplanes. Ein pauschaler Hinweis auf den anhängenden Umweltbericht sowie eine bloße Auflistung der umweltbezogenen Stellungnahmen genügt diesen Anforderungen nicht. Nach Auffassung der Rechtsprechung ist die planende Gemeinde auf der "sicheren Seite", wenn der Bekanntmachungstext einen zwar stichwortartigen aber vollständigen Überblick über diejenigen Umweltbelange ermöglicht, die aus der Sicht der zum Zeitpunkt der Auslegung vorliegenden Stellungnahmen und Unterlagen in der betreffenden Planung eine Rolle spielen.</p> <p>Die Pflicht einer schlagwortartigen Zusammenfassung und Charakterisierung von Umweltinformationen gilt nur im Regelverfahren. Im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und im beschleunigten Verfahren, in denen von Umweltprüfung und Umweltbericht abgesehen wird, entfällt auch die Pflicht zur Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind.</p> | |
| <p>Fachbereich Landwirtschaft (Herr Gommeringer102-8600) 0 Positiv 00 Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen 0 Negativ 0 Nicht betroffen D Keine Beurteilung möglich</p> <p>Die überplante Fläche im Ortsteil Heudorf (M_1) mit einer Größe von 38 ha wird derzeit ackerbaulich genutzt. Davon werden 9,5 ha ackerbaulich genutzt. Die Fläche liegt im benachteiligten Gebiet. Nach der Flächenbilanz liegt die Fläche in der Vorrangflur II. grundsätzlich sollten landbauwürdige Flächen der landwirtschaftlichen Erzeugung vorbehalten bleiben.</p> | <p>Die Erweiterung des Industriepark Nördlicher Bodensee ist angepasst auf die Reservierungsbekundungen der Firmen. Hier verbliebe zum heutigen Tag lediglich ein geringfügiger Rest an Reserveflächen von 2 ha. Ausgehen davon, dass nicht alle Reservierungen in Käufen münden kann von einer flächenschonenden und zugleich zukunftsorientierten Dimensionierung ausgegangen werden. Eine Zentralisierung der Flächen durch die interkommunale Ausrichtung bietet zugleich die Möglichkeit zur Reduktion der erforderlichen Erschließungsflächen</p> |

4. Änderung Flächennutzungsplan vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Meßkirch – Leibertingen - Sauldorf

| Wortlaut Stellungnahme / Anregung | Stellungnahme / Abwägung |
|---|--|
| | auf Bebauungsplanebene. Hierdurch wird der Flächenverbrauch aller teilhabenden Gemeinden an landwirtschaftlichen Flächen insgesamt reduziert. |
| <p>Die überplante Fläche im Ortsteil Heudorf (M_2) mit einer Größe von 9,5 ha wird derzeit ackerbaulich genutzt. Die Fläche liegt im benachteiligten Gebiet. Nach der Flächenbilanz liegt die Fläche in der Vorrangflur II. grundsätzlich sollten landbauwürdige Flächen der landwirtschaftlichen Erzeugung vorbehalten bleiben. Die Inanspruchnahme ist nur in begründeten Ausnahmefällen vertretbar.</p> <p>Der Flächennutzungsplan soll die Voraussetzung für eine aufgeständerte Freiflächen-Photovoltaikanlage schaffen. Nach Nutzungsaufgabe der PV-Anlage, ist der Bebauungsplan aufzuheben und die Flächen wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Um dies zu erleichtern, sind die Fundamentarbeiten auf ein Mindestmaß zu reduzieren.</p> | <p>An dem Vorhaben Freiflächensolaranlage an dem Standort Heudorf wird mit Blick des Klimaschutzes festgehalten. Allerdings wird die ursprünglich geplante Flächengröße von ca. 9,5 ha auf ca. 7,4 ha reduziert.</p> <p>Die Versiegelung des Vorhabengebietes „Freiflächensolar“ ist sehr gering (ca. 3% des Baufensters) und erfolgt nur durch bauliche Anlagen, die der Zweckbestimmung innerhalb des Sondergebiets Photovoltaik zulässig sind. Nach Nutzungsaufgabe endet der Pachtvertrag der Energieerzeuger und die Fläche steht in vollem Umfang dem Landwirt weiter zur Verfügung. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird den Vorgaben Rechnung getragen.</p> |
| <p>Auf der überplanten Fläche im Ortsteil Heudorf (M_3) mit einer Größe von 3 ha befindet sich bereits ein landwirtschaftlicher Betrieb mit einer Biogasanlage. Hier muss eine Trennung zwischen dem landwirtschaftlichen Betrieb mit Nebengebäuden und -anlagen und der Biogasanlage mit Nebengebäuden und -anlagen erfolgen. Gebäude und Anlagen der Biogasanlage werden dem Sondernutzungsgebiet zugeordnet. Landwirtschaftliche Gebäude, etc. verbleiben im Außenbereich.</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche wurde nochmals angepasst und entsprechend der Begründung neu abgegrenzt.</p> |
| <p>Die Ausweisung der Biogasanlage mit Nebenanlagen als Sonderbaufläche wird vom FB Landwirtschaft positiv bewertet.</p> | <p>Zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p>Auf der überplanten Fläche in Leibertingen (L_1) mit einer Größe von 1,9 ha befindet sich bereits ein landwirtschaftlicher Betrieb mit einer Biogasanlage. Hier muss eine Trennung zwischen dem landwirtschaftlichen Betrieb mit Nebengebäuden und -anlagen und der Biogasanlage mit Nebengebäuden und -anlagen erfolgen. Gebäude und Anlagen der Biogasanlage werden dem Sondernutzungsgebiet zugeordnet. Landwirtschaftliche Gebäude, etc. verbleiben im Außenbereich.</p> | <p>Wird korrigiert und nachfolgend in die Unterlagen eingepflegt.</p> |

4. Änderung Flächennutzungsplan vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Meßkirch – Leibertingen - Sauldorf

| Wortlaut Stellungnahme / Anregung | Stellungnahme / Abwägung |
|--|---|
| Die Ausweisung der Biogasanlage mit Nebenanlagen als Sonderbaufläche wird vom FB Landwirtschaft positiv bewertet. | |
| <p>Die Ausweisung der Biogasanlage mit Nebenanlagen als Sonderbaufläche wird vom FB Landwirtschaft positiv bewertet.</p> <p>Für die Planung der Ausgleichsmaßnahmen bitten wir um Beachtung des Naturschutzgesetzes. Laut § 15 Abs. 3 BNatSchG ist bei der Inanspruchnahme von land- oder Forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden. Des Weiteren wird auf § 15 Abs. 6 NatSchG verwiesen, der besagt, dass die Landwirtschaftsbehörde frühzeitig bei der Auswahl der Flächen zu beteiligen ist, falls für Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen landwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch genommen werden.</p> | Wird zur Kenntnis genommen |
| <p>Fachbereich Forst (Herr Kopp, 102-2500)</p> <p>0 Positiv 00 Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen 0 Negativ 0 Nicht betroffen 0 Keine Beurteilung möglich</p> <p>Zur Änderung M_1. Erweiterung Industriepark nördlicher Bodensee", Gemeinde Meßkirch: Die Erweiterung der Gewerbefläche liegt in unmittelbarer Nähe zu einem westlich gelegenen Wald, getrennt durch die Bundesstraße 313. Es wird davon ausgegangen, dass im Abstand von 30 Metern keine Gebäude, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen oder die mit Feuerstellen ausgestattet werden, vorgesehen sind. Eine konkrete Gefährdungssituation bzw. eine Erschwerung der Waldbewirtschaftung liegt damit nach aktuellem Planungsstand nicht vor. In einem ggf. folgenden Bebauungsplanverfahren ist der Waldabstand nach § 4 Abs. 3 LBO zu prüfen.</p> | Wir zur Kenntnis genommen. Auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens, wird den Vorgaben Rechnung getragen |

4. Änderung Flächennutzungsplan vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Meßkirch – Leibertingen - Sauldorf

| Wortlaut Stellungnahme / Anregung | Stellungnahme / Abwägung |
|--|---|
| <p>Die beschriebenen Änderungsbereiche M_2, M_3 und L_1 sind aus forstfachlicher Sicht nicht betroffen.</p> <p>Fachbereich Straßenbau (Frau Rumpel, 102-8700) 00 Positiv 0 Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen 0 Negativ 0 Nicht betroffen 0 Keine Beurteilung möglich</p> <p>Die Änderungsgebiete liegen außerhalb von Kreisstraßen. Die Belange des Fachbereichs Straßenbau sind nicht bzw. indirekt betroffen. Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans in der vorgelegten Form bestehen aus straßenrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Mit der Inbetriebnahme des aktuell in Umsetzung befindlichen Industrieparks Nördlicher Bodensee ist eine erhebliche Verkehrszunahme der bestehenden Anschlüsse an die B 311 bzw. die K 8218 gegeben. Die Belastungsgrenze insbesondere des Anschlusses an die K 8218 ist mit der vollständigen Inbetriebnahme des aktuell in Umsetzung befindlichen Industrieparks Nördlicher Bodensee nahezu erreicht. Inwieweit die geplante Erweiterung über die bestehenden Anschlüsse verkehrlich abgewickelt werden kann oder ob für eine sichere und leistungsfähige Verkehrsabwicklung zusätzliche Anschlüsse an die B 311 oder B 313 notwendig werden, ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu klären.</p> <p>Für Änderungsgebiete, die Bundes- bzw. Landesstraßen tangieren bzw. neu an diese angeschlossen werden sollen, ist das Regierungspräsidium Tübingen Referat 45 anzuhören.</p> | <p>Auf Ebene des im Parallelverfahren befindlichen Bebauungsplanes, wurde bereits ein Verkehrsgutachten erstellt und mit dem Regierungspräsidium abgestimmt. Hier sind neue Anschlüsse an die B 313 vorgesehen.</p> |
| <p>Fachbereich Recht und Ordnung</p> <p>1. Kreispolizeibehörde (Frau Sauser, 102-5404) D Positiv D Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen D Negativ IXI Nicht betroffen D Keine Beurteilung möglich</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p>2. Straßenverkehrsbehörde (Frau Heinzler, 102-6340)</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> |

4. Änderung Flächennutzungsplan vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Meßkirch – Leibertingen - Sauldorf

| Wortlaut Stellungnahme / Anregung | Stellungnahme / Abwägung |
|---|---|
| <p>D Positiv IXI Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen D Negativ D nicht betroffen D Keine Beurteilung möglich</p> <p>Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans in der vorgelegten Form bestehen aus verkehrrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Allerdings ist u.a. mit der in Kürze zu erwartender Inbetriebnahme des Auslieferungszentrums „Amazon“ im „Industriepark Nördlicher Bodensee“ eine erhebliche Verkehrszunahme insbesondere der Anschlüsse an die B 311 bzw. die K 8218 gegeben. Ob eine evtl. angedachte Anbindung des Erweiterungsgebiets über die vorhandenen Anschlüsse verkehrsverträglich sein kann oder die Belastungsgrenze übersteigt, bleibt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu klären.</p> | |
| <p>Fachbereich Vermessung und Flurneuordnung (Herr Engelmann, 102-3200) D Positiv D Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen D Negativ IXI Nicht betroffen D Keine Beurteilung möglich</p> <p>Die Belange der unteren Vermessungsbehörde sind nicht betroffen.</p> <p>Dies ist eine koordinierte Stellungnahme der vorgenannten Fachbereiche. Die Angaben wurden auf Plausibilität geprüft. Eine vorweggezogene Abwägung hat nicht stattgefunden. Eine Abarbeitung und Abwägung im kommunalen Gremium sind zu jeder einzelnen Position notwendig.</p> <p>Ich darf Sie bitten, nach Beratung der öffentlich-rechtlichen Belange dem Fachbereich Baurecht und dem Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz in jedem Fall je ein Abwägungsprotokoll zu übersenden.</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen. Den Fachbereichen Baurecht, Umwelt und Arbeitsschutz wird im Rahmen des Verfahrens ein Abwägungsprotokoll übersendet.</p> |

4. Änderung Flächennutzungsplan vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Meßkirch – Leibertingen - Sauldorf

Regionalverband Bodensee Oberschwaben, Schreiben vom 15.09.2020

| Wortlaut Stellungnahme / Anregung | Stellungnahme / Abwägung |
|---|---|
| <p>der Regionalverband bringt zur 4. Änderung des FNP 2025 der VVG Meßkirch, Leibertingen, Sauldorf folgenden Anregungen und Bedenken vor:</p> <p>M_1 Neuaufnahme geplante Gewerbefläche „Erweiterung Industriepark nördlicher Bodensee“</p> <p>Von der geplanten Gewerbefläche sind keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung nach den Vorgaben des Regionalplanes (1996) (Ziele der Raumordnung im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, der §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG) betroffen.</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p>In südlicher Richtung grenzt die geplante Fläche allerdings an ein nationales Naturschutzgebiet (flächenhaftes Naturdenkmal Birkenloch). Zum Schutz und Erhalt dieser sensiblen Naturschutzfläche wird von Seiten des Regionalverbands die Einhaltung eines Mindestabstandes von 100 m gefordert. Auf die Hochwertigkeit des benannten Naturschutzgebiets wurde im Zuge der Stellungnahmen zur Regionalplanfortschreibung unter anderem vom Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. hingewiesen, wonach Neuntöter, Feldlerchen und Amphibien aller Art auf der Fläche vorzufinden sind.</p> <p>Der Regionalverband beabsichtigt im Zuge der Regionalplanfortschreibung, auf der geplanten Fläche ein Vorranggebiet für Gewerbe von ca. 28 ha bei einem Abstand von 100 m zum Naturdenkmal auszuweisen.</p> | <p>Im nachfolgend aufzustellenden Bebauungsplan wird eine Pufferzone zum Naturdenkmal „Birkenloch“ vorgesehen,</p> <p>Im Zuge der Planung werden vorgezogene Ausgleichmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) umgesetzt, um die Betroffenheit von Pflanzen, Tieren und biologische Vielfalt gering zu halten.</p> |
| <p>L_1 Vergrößerung der geplanten Sonderbaufläche „Biogas“</p> <p>Zur geplanten Sonderbaufläche "Biogas" kann bisher keine Aussage getroffen werden, da aus den in der Begründung dargestellten Kartenausschnitten nicht ersichtlich ist, welche Vergrößerung der Fläche vorgenommen werden soll (beide Kartenausschnitte sind identisch). Wir bitten, dies zu korrigieren.</p> <p>Darüber hinaus bringt der Regionalverband zur 4. Änderung des FNP 2025 keine weiteren Anregungen oder Bedenken vor.</p> | <p>Die Darstellung der Planausschnitte wurde angepasst und aktualisiert und textlich beschrieben.</p> |

4. Änderung Flächennutzungsplan vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Meßkirch – Leibertingen - Sauldorf

BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. BUND Meßkirch, Schreiben vom 20.07.2020

| Wortlaut Stellungnahme / Anregung | Stellungnahme / Abwägung |
|--|---|
| <p>im Rahmen der Offenlegung und Bürgerbeteiligung der 3. Erweiterung des FNP Verwaltungsgemeinschaft Meßkirch Leibertingen Sauldorf möchte der BUND folgende Anregungen und Einwendungen zur Maßnahme M1 Neuaufnahme geplante Gewerbefläche "Erweiterung Industriepark nördlicher Bodensee" vorbringen.</p> <p>Bei der Erweiterung der Fläche des Industrieparks nördlicher Bodensee in südlicher Richtung bis zum Naturdenkmal Birkenloch sehen wir erhebliche Konflikte mit dem Artenschutz. Durch eine Überplanung und die nachfolgende bauliche Nutzung geht, die bis dato relativ kleinräumige landwirtschaftlich genutzte Fläche mit ihren randliehen, Kleinstrukturen als Lebensraum für Flora und Fauna verloren. Besonders problematisch ist dieser Verlust für die Feldlerche (CEF-Art), die mit über 10 Brutpaaren im Plangebiet des Industrieparks vorkommt und damit die Lebensraum-Bedeutung unterstreicht. Wie dieser Konflikt gelöst und ein funktionierender Ausgleich geschaffen werden kann, sollte mit der zuständigen Behörde geklärt werden.</p> | <p>Im nachfolgend aufzustellenden Bebauungsplan wird eine Pufferzone zum Naturdenkmal „Birkenloch“ vorgesehen.</p> <p>Die Stadt Meßkirch erarbeitet aktuell ein gemeindeumfassendes Feldlerchenkonzept.</p> |
| <p>Das an die Erweiterungsfläche angrenzende ND Birkenloch ist das größte Feuchtbiotop auf der Gemarkung Meßkirch. Es ist Lebensraum für zahlreiche geschützte und streng geschützte Arten. (Vögel: z.B. Neuntöter, Schwarzkehlchen; Amphibien z. B. Grasfrosch, Teichfrosch, Erdkröte, Laubfrosch; Reptilien z. B. Ringelnatter sowie Bergeidechse und Blindschleiche und Feuersalamander (Einzel-Fund), Fledermäuse sowie eine ungestörte Biberpopulation). Für zahlreiche gefährdete Insektenarten, vor allem Libelle und Schmetterlinge, Laufkäfer und Heuschrecken bieten die Streuwiesen, Flachmoorbereiche sowie die bachbegleitende Flora einen wichtigen Lebensraum.</p> | <p>Im aktuell in der frühzeitigen Beteiligung befindlichen Bebauungsplan wird eine Pufferzone zum Naturdenkmal „Birkenloch“ vorgesehen.</p> |
| <p>Dieses ND Birkenloch mit seiner gesamten Artvielfalt wird beeinträchtigt durch den Verlust ihres Teil-Lebensraums in der direkt angrenzenden landwirtschaftlichen genutzten Feldflur.</p> | |

4. Änderung Flächennutzungsplan vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Meßkirch – Leibertingen - Sauldorf

| | |
|---|--|
| <p>Besonders schwerwiegend ist der Eingriff in den Wasserhaushalt durch Versiegelung. und Tiefbaumaßnahmen. Bodenversiegelung entzieht den wasserführenden Schichten auf ganze Länge das Wasser, das das Feuchtgebiet dringend braucht. Der nördlichen Seite des ND wird buchstäblich das Wasser abgegraben. Auch eine punktuelle Einleitung des Oberflächenwassers in den Mettenbach behebt dieses Problem nicht, weil die Feuchtflächen trocken werden.</p> | <p>Das Naturdenkmal wird gemäß der Beschreibung der Offenland Biotopkartierung durch die Landesanstalt für Umwelt Baden – Württemberg und dem hier zugänglichen Steckbrief nicht von Flächen und Quellenaußerhalb des Naturdenkmals gespeist.</p> |
| <p>Ebenso wird durch die Bebauung das Kleinklima im ND verändert. Die Artenzusammensetzung ist ein eiszeitliches Relikt und braucht die Kaltluftzufuhr aus der Umgebung.</p> | <p>Die Kaltluftzufuhr in den Bereich des Naturdenkmals, findet hauptsächlich über den Mettenbach statt und nicht über die Flächen der Erweiterung.</p> |
| <p>Die Lichtemissionen durch Industrie und Verkehr werden die Insekten aus dem ND abziehen und eingehen lassen. Neben der direkten tödlichen Wirkung auf die Insekten entzieht dies auch den Vögeln, Amphibien und Fledermäusen die Nahrungsgrundlage.</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen und auf Ebene des Bebauungsplans berücksichtigt und vertieft behandelt.</p> |
| <p>Aus den obengenannten Gründen ist es unbedingt notwendig, einen 200 Meter breiten Pufferstreifen auf der nördlichen Seite des Naturdenkmals Birkenloch, beginnend beim Hof Sieger bis zur B 313, von jeglicher Bebauung freizuhalten. Dieser Pufferstreifen sollte als "Vorrangfläche für den Artenschutz" ausgewiesen werden und kann gegebenenfalls Ausgleichsmaßnahmen aufnehmen.</p> | <p>Die benötigten Ausgleichsmaßnahmen, werden auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens ermittelt. Eine Ausweisung und Festsetzung, sowie Dimensionierung der Pufferzone kann erst nach diesem Schritt mit tiefergehenden Betrachtungen/Untersuchungen vorgenommen werden und erfolgt nicht im Vorgriff auf Ebene des Flächennutzungsplanes.</p> |

4. Änderung Flächennutzungsplan vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Meßkirch – Leibertingen - Sauldorf

Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Schreiben vom 07.09.2020

| Wortlaut Stellungnahme / Anregung | Stellungnahme / Abwägung |
|---|---|
| <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Die entsprechenden Pläne können jeweils aktuell bei uns unter Planauskunft.Suedwest@telekom.de abgefragt werden.</p> <p>Genaue Stellungnahmen fanden bereits mit den teilweise schon laufenden Bauleitplanverfahren statt oder sind erst möglich, wenn die daraus resultierenden Bebauungspläne ins Bauleitplanverfahren eingebunden und wir beteiligt werden.</p> | <p>Wir zur Kenntnis genommen. Gemäß Leitungsauskunft liegen keine Leitungen innerhalb der Fläche.</p> |

4. Änderung Flächennutzungsplan vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Meßkirch – Leibertingen - Sauldorf

IHK Bodensee Oberschwaben, Schreiben vom 18.08.2020

| Wortlaut Stellungnahme / Anregung | Stellungnahme / Abwägung |
|---|--|
| <p>die Stadt Meßkirch möchte mit der vorliegenden 4. Änderung des Flächennutzungsplanes den Industriepark um 38 ha erweitern. Die neue Fläche wird benötigt, da die bisher ausgewiesenen Flächen belegt sind und Anfragen von Unternehmen nach Gewerbeflächen vorliegen. Die Stadt kommt damit dem konkreten Flächenbedarf nach und trägt damit zur Sicherung und Entstehung von Arbeitsplätzen vor Ort bei. Deshalb stimmen wir der Neuaufnahme der geplanten Erweiterungsfläche "Erweiterung Industriepark nördlicher Bodensee", M_1, gerne zu.</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen</p> |
| <p>Bezüglich der Ausweisung der drei Sonderbauflächen für Energieanlagen haben wir grundsätzlich keine Bedenken. Da die Photovoltaikanlage "Solarpark" in Heudorf in der Nähe des Industrieparks liegt, möchten wir aber schon auf Ebene des Flächennutzungsplans auf folgendes hinweisen: mit dem Einstieg in die dezentrale Stromversorgung stellt sich die Herausforderung, die neuen Strom erzeugenden Anlagen ans Stromnetz anzuschließen. Wir bitten Sie, sicher zu stellen, dass es für die ansässigen Unternehmen nicht zu Engpässen in der Stromversorgung kommt. Wenn durch neuen Strom erzeugende Anlagen bestehende Stromnetze aus- oder sogar überlastet werden, könnten sich für die Unternehmen Nachteile ergeben, da die Stromversorgung nicht zuverlässig gewährleistet sein und es zu Spannungsschwankungen kommen kann. Zudem kann die Notwendigkeit, zusätzliche Netzinfrastruktur zu bauen, zu Zeitverzögerungen beim Ausbau von Kapazitäten der Unternehmen führen. Der störungsfreie Betriebsablauf der Unternehmen muss gewährleistet sein.</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen. Der störungsfreie Betriebsablauf der Unternehmen ist gewährleistet.</p> |

4. Änderung Flächennutzungsplan vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Meßkirch – Leibertingen - Sauldorf

Naturpark Obere Donau, Schreiben vom 06.08.2020

| Wortlaut Stellungnahme / Anregung | Stellungnahme / Abwägung |
|---|------------------------------------|
| <p>1. Zuständigkeit:</p> <p>Eine Beteiligung der Naturparkgeschäftsstelle an dem Verfahren als Träger öffentlicher Belange ist nötig, da sich mit Ausnahme eines kleinen Bereichs der Gemeinde Sauldorf südlich von Krumbach, die gesamte Fläche der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Meßkirch-Leibertingen-Sauldorf gemäß der Naturparkverordnung (Veröffentlichung am 15.7.2005 im GBl. auf Seite 566) im Naturpark Obere Donau befindet und die geplanten Neuausweisungen außerhalb von Inneren Erschließungszone nach der Naturparkverordnung vorgesehen sind.</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p>2. Allgemeine Sachlage:</p> <p>Der Naturpark Obere Donau setzt sich schon seit seiner Gründung im Jahr 1980 für die Stärkung der Region ein und unterstützt zukunftssträchtige regionale Entwicklungen. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf der Förderung naturnaher, ruhiger Erholungsformen. Der Träger des Naturparks ist dann an öffentlich-rechtlichen Planungsverfahren und an Gestattungsverfahren für die Zulassung von Handlungen zu beteiligen, wenn diese dem Schutzzweck im Sinne des § 3 der Naturparkverordnung zuwiderlaufen oder die Festlegungen des Naturparkplans beeinträchtigt werden können.</p> <p><i>„Zweck des Naturparks Obere Donau ist es, das Gebiet als vorbildliche Erholungslandschaft zu erhalten und zu entwickeln,- sowie die natürliche Ausstattung des Gebiets mit ökologisch wertvollen, vielfältigen Lebensräumen für eine artenreiche und schützenswerte freilebende Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere die im Naturpark vorhandenen Gebiete des Europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete „Natura 2000“, als wichtigste Voraussetzung für die nachhaltige Sicherung des überregional bedeutsamen Erholungsraums zu pflegen und zu verbessern.- sowie eine möglichst ruhige und naturnahe Erholung für die Allgemeinheit zu gewährleisten und den Bau, die Unterhaltung und unentgeltliche Nutzung von umweltverträglichen Erholungseinrichtungen zu fördern“.</i></p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> |

4. Änderung Flächennutzungsplan vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Meßkirch – Leibertingen - Sauldorf

| | |
|---|--|
| <p>3. Prüfung der Maßnahme:</p> <p><u>Allgemeine Anmerkungen:</u> Bei einem Naturpark handelt es sich um ein gesetzliches Großschutzgebiet nach Naturschutzrecht, in dem eine gedeihliche Entwicklung der Mitgliedskommunen ausdrücklich gewünscht ist und damit auch eine nachhaltige Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung. Hierzu gehört selbstverständlich auch die Möglichkeit der Neuausweisung von Baugebieten für die unterschiedlichsten notwendigen Zwecke. Allerdings legt die Naturparkverordnung auch fest, dass ökologisch besonders hochwertige Flächen von konkurrierenden oder gar ihre Funktion beeinträchtigenden Nutzungen freizuhalten sind und hier-von nur bei besonderer Lage der Dinge Ausnahmen möglich sind und wertvolle Freiräume als Grundlage für die Erhaltung und Entwicklung einer vorbildlichen Erholungslandschaft zu schonen sind.</p> <p>Bei der Durchsicht der vorgelegten Unterlagen vom Büro Planstatt Senner fällt leider auf, dass diese wohl teilweise mit „heißer Nadel“ gestrikt wurden und diverse Fehler und Widersprüche enthalten. Hier besteht Überarbeitungsbedarf.</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Unterlagen werden überarbeitet und ergänzt.</p> |
| <p>Nötige redaktionelle Korrekturen am FNP:</p> <p>Text Seite 7: Meßkirch M_1, Lage, “sowie angrenzend an die Bundesstraße B 311.“ Die Fläche grenzt im Westen an die B 313 nicht an die B 311.</p> | <p>Die redaktionellen Änderungen wurden vorgenommen.</p> |
| <p>Text Seite 8 Meßkirch M_1 Städtebauliche Bewertung</p> <p>...„Im Westen grenzt an die Flächen an die B 311.“ Es grenzt im Westen die B 313 an die Flächen an.</p> | <p>Die redaktionellen Änderungen wurden vorgenommen.</p> |
| <p>Text Seite 9: M_2 Meßkirch, Lage</p> <p>„Das Plangebiet liegt südwestlich des Ortsteils Heudorf. Südlich der B 313.“ Das Plangebiet liegt südlich der B 311. Auch an anderen Stellen sind die Bundesstraßen vertauscht (z. B. Seite 18, Seite 21, Seite 25 etc.).</p> | <p>Die redaktionellen Änderungen wurden vorgenommen</p> |

4. Änderung Flächennutzungsplan vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Meßkirch – Leibertingen - Sauldorf

| | |
|---|--|
| <p>Text Seite 11 M_3 Meßkirch</p> <p>„Für die Erhöhung der Kapazität werden keine baulichen Maßnahmen vorgenommen, da dies lediglich durch die Umstellung der Silage stattfindet“. Diese Aussage widerspricht dem aktuell (Juli 2020) vorliegenden Baugesuch der Heersbergerhof GbR bezüglich Errichtung einer zusätzlichen Hackschnitzelheizanlage und eines zusätzlichen Pufferspeichers.</p> | <p>Mit dem vorliegendem Baugesuch wird lediglich das bereits vorhandene Kontingent ausgeschöpft. Für das Baugesuch ist keine Änderung nötig.</p> |
| <p>Allgemeiner Text Seite 13 L_1 Leibertingen</p> <p>Das Nahwärmenetz Kreenheinstetten ist mittlerweile komplett umgesetzt und nicht mehr in Entwicklung, der Text sollte daher aktualisiert werden.</p> | <p>Die redaktionellen Änderungen wurden vorgenommen.</p> |
| <p>Karte Seite 13 L_1 Leibertingen und Karte Seite 36 L_1 Leibertingen</p> <p>Hier ist in beiden Fällen die gleiche Karte abgebildet. Ausschnitt FNP 2025 inklusive 3. Änderung und Ausschnitt FNP 2025 3. Änderung. Nachdem diese Änderung unseres Wissens bei der 3. Änderung nicht Berücksichtigung fand, müsste links korrekterweise der Stand auf dem Kartenausschnitt vor der 3. Änderung angegeben werden.</p> | <p>Die redaktionellen Änderungen wurden vorgenommen und der fehlende Kartenausschnitt ergänzt.</p> |
| <p>Seite 33 M_3 Meßkirch Block Biodiversität/Artenschutz</p> <p>Hier ist exakter der Textblock von Seite 17 von der Erweiterung des Industriegebiets hinterlegt, der an dieser Stelle nördlich der B 311 fehl am Platz ist und die tatsächlichen Verhältnisse nicht beschreibt. Es besteht hier z.B. keine unmittelbare Nachbarschaft zum Mettenbach!</p> | <p>Die redaktionellen Änderungen wurden vorgenommen, der Text angepasst und der Fehler ausgeräumt</p> |
| <p>Seite 39 L_1 Tiere und Pflanzen biologische Vielfalt</p> <p>„Darüber hinaus liegt die Planungsfläche inmitten von zwei Waldstandorte.“ Diese Aussage ist in dieser Form nichtzutreffend und irreführend. Es grenzt im Westen in ca. 50 m Entfernung ein schmaler Waldstreifen als Fortsetzung eines größeren in der freien Feldflur liegenden Waldbereichs (Pfaffenwäldle) an und in deutlicher Entfernung (300-400 m) im Südosten der Walldistrikt „Lunden“. Dominiert wird der Bereich von Offenland (Ackerflächen) und Wanderbewegungen von Tieren finden über diese Flächen statt und sicherlich nicht über den Hofbereich, eine Vergrößerung dieses Hofbereichs nach Westen wird auf Tierwanderbewegung vermutlich nur geringe Auswirkung haben.</p> | <p>Die redaktionellen Änderungen wurden vorgenommen, der Text angepasst und der Fehler ausgeräumt.</p> |

4. Änderung Flächennutzungsplan vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Meßkirch – Leibertingen - Sauldorf

| | |
|--|--|
| <p>Des Weiteren sind die Anmerkungen zur Auswirkung der geplanten Gebietsausweisungen auf die Lage der jeweiligen Flächen im Naturpark meist sehr verklausuliert formuliert und wenig verständlich und außerdem auch nicht korrekt. Gemäß der Naturparkverordnung gilt:</p> <p><i>Sowie die natürliche Ausstattung des Gebiets mit ökologisch wertvollen, vielfältigen Lebensräumen für eine artenreiche und schützenswerte freilebende Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere die im Naturpark vorhandenen Gebiete des Europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete „Natura 2000“, als wichtigste Voraussetzung für die nachhaltige Sicherung des überregional bedeutsamen Erholungsraums zu pflegen und zu verbessern.“</i></p> | |
| <p>Es ist hier von „insbesondere“ die Rede, nicht von ausschließlich, dies bedeutet, dass es auch Ziel in einem Naturpark sein muss außerhalb von FFH- und ähnlichen Schutzgebieten die Lebensräume von Tier- und Pflanzenarten zu pflegen und möglichst zu verbessern (siehe erster Halbsatz). Eine jede Überbauung steht diesem Grundsatz entgegen, sie ist nur an einigen Orten wegen geringerer ökologischer Wertigkeit und berechtigtem Interesse der Allgemeinheit, eher möglich und weniger konfliktreich als an anderen Standorten. Hier jeweils nur den Schluss zu ziehen, dass die Flächen keine biologischen Hotspots darstellen und damit der Naturparkbelange nicht betroffen sind, greift deutlich zu kurz. Zu Ende gedacht würde dies bedeuten, dass sämtliche Flächen, die nicht besondere Schutzgebiete sind, eigentlich baulich überplant werden könnten, ohne die Ziele des Naturparks zu gefährden.</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Unterlagen werden diesbezüglich überarbeitet und Formulierungen präzisiert.</p> |

4. Änderung Flächennutzungsplan vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Meßkirch – Leibertingen - Sauldorf

| | |
|--|---|
| <p>Prüfung der Gebietsneuausweisungen:</p> <p>Stadt Meßkirch:</p> <p><u>3.2.1 M 1 Meßkirch: Neuaufnahme geplante Gewerbefläche „Erweiterung Industriepark nördlicher Bodensee“</u></p> <p>Von Naturparkseite wird die Notwendigkeit der Erweiterung des Industriegebiets ebenfalls gesehen, mit 38 ha Fläche fällt die Erweiterung jedoch sehr großzügig aus und das unmittelbare Heranrücken an die feuchte und ökologisch hochwertige Niederung des Mettenbachs ist, wie auch vom Planungsbüro so beschrieben, mit hohem Konfliktpotential verbunden. Auf Bebauungsplanebene muss hier unbedingt Sorge dafür betragen werden, dass durch einen ausreichend breiten Pufferstreifen hier zumindest die größten negativen Einflüsse etwas reduziert werden können und nur eine abschnitts-weise Umsetzung des Gebiets nach Bedarf und keinesfalls auf Vorrat erfolgt.</p> <p>Ferner wäre es wünschenswert gewesen zumindest das früher angedachte Erweiterungsgebiet westlich der B 313 als Alternative näher dazustellen. Denkbar wäre hier eventuell auch eine Verlegung der Stromleitungstrasse oder die Ansiedlung von Betrieben, die aufgrund geringer Bauhöhe der Gebäude etc. nicht in größerem Konflikt mit der Stromleitungstrasse stehen würden. In den Unterlagen fehlt hier eine überprüfbare Darstellung der Alternativen-Prüfung und ein Kostenvergleich.</p> | <p>Im nachfolgend aufzustellenden Bebauungsplan wird eine Pufferzone zum Naturdenkmal „Birkenloch“ vorgesehen.</p> <p>Eine Stromtrassenverlegung unterirdisch kostet ca. 1 Mio. € pro km. Die Höhe der anfallenden Kosten ist somit nicht tragbar. Eine Ansiedlung von Betrieben mit niedriger Bauhöhe ist schwer zu realisieren.</p> |
|--|---|

4. Änderung Flächennutzungsplan vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Meßkirch – Leibertingen - Sauldorf

| | |
|--|---|
| <p>Zu hinterfragen sind auch die Aussagen zur Bedeutung des Gebiets für die Naherholung. Hier ist zwischen dem eigentlichen Baugebiet und der östlichen und südlichen Umgebung zu unterscheiden. Während das eigentliche Baugebiet eher eine geringe Bedeutung für die Erholungsnutzung zeigt, kommt dem unmittelbar südlich angrenzenden Bereich der Mettenbachniederung eine hohe Eignung und Bedeutung als Erholungsraum zu. Er wird von Spaziergängern, Hundebesitzern, Radfahrern, Joggern etc. aktuell intensiv genutzt. Durch die zukünftig angrenzende neue Kulisse von Industriegebäuden, eventuell hiervon ausgehendem Lärm, Gerüchen und sonstigen Emissionen, wird es hier unweigerlich zu Beeinträchtigungen kommen. Von einem Industriegebiet sind solche Auswirkungen im Gegensatz zu einem Gewerbegebiet in größerem Umfang zu erwarten, was ja auch durch die einmal angedachte Ansiedlung eines Entsorgungsbetriebes unterstrichen wird.</p> <p>Der Beurteilungsraum sollte aus diesem Grund deutlich größer gefasst werden und reicht eigentlich bis zum Siedlungsrand von Meßkirch. Anstelle einer geringen Empfindlichkeit ist hier wohl eher von einer mittleren Empfindlichkeit auf Erholungsbelange und das Schutzgut Mensch auszugehen.</p> | <p>Die Empfindlichkeit für das Schutzgut Mensch und die Bedeutung für die Naherholung wurden der aktuellen Bestandssituation und den Vorbelastungen zugrunde ermittelt. Die Empfindlichkeit des Schutzgutes Landschaftsbild und Erholung ist mit mittel bewertet.</p> |
| <p>Unter dem Schutzgut Wasser wird postuliert, dass beide Gewässer (Mettenbach und Kapellenweg-graben) keine biozönotisch bedeutenden Fließgewässertypen sind. Diese Aussage trifft in ihrer Absolutheit so sicherlich nicht zu, ist doch der Mettenbach Lebensraum des streng geschützten Bibers und zeigt westlich des Hofgartens sehr naturnahe Bereiche, ebenso südlich der geplanten Gebietserweiterung.</p> | <p>Die Positionierung der Gewässer Mettenbach und Kapellenweggraben wird berichtigt. Der Besuch des Bibers, findet außerhalb des Plangebietes statt.</p> |

4. Änderung Flächennutzungsplan vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Meßkirch – Leibertingen - Sauldorf

| | |
|--|---|
| <p>Flächenbedarf und Flächenkonkurrenz: Die Geschwindigkeit der Überplanung und Überbauung von Flächen im Bereich der Stadt Meßkirch in den letzten Jahren ist sehr hoch und kann so sicherlich nicht ungebremst weiter fortgesetzt werden, dies wird auch daran ersichtlich, dass es zunehmend schwieriger wird Flächen für Ausgleichsmaßnahmen zu finden und Landwirte einer starken Flächenkonkurrenz ausgesetzt sind.</p> | <p>Die Erweiterung des Industriepark Nördlicher Bodensee ist angepasst auf die Reservierungsbekundungen der Firmen. Hier verbliebe zum heutigen Tag lediglich ein geringfügiger Rest an Reserveflächen von 2 ha. Ausgehen davon, dass nicht alle Reservierungen in Käufen münden kann von einer flächenschonenden und zugleich zukunftsorientierten Dimensionierung ausgegangen werden. Eine Zentralisierung der Flächen durch die interkommunale Ausrichtung bietet zugleich die Möglichkeit zur Reduktion der erforderlichen Erschließungsflächen auf Bebauungsplanebene. Hierdurch wird der Flächenverbrauch aller teilhabenden Gemeinden an landwirtschaftlichen Flächen insgesamt reduziert.</p> |
| <p>Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass auf Bebauungsplanebene sehr viele Konflikte gelöst werden müssen und der Zweckverband Industriepark Nördlicher Bodensee hier eine hohe Verantwortung hat im Hinblick auf den Schutz der angrenzenden Natur und dem Schutzgut Mensch. Die Ansiedelung von Industriebetrieben sollte möglichst stark an Nachhaltigkeit, Ressourcenschonung, Umweltverträglichkeit und freiwilligem ökologischen Engagement ausgerichtet sein. Damit könnten zumindest einige Mängel des Standorts, wie fehlender Bahnanschluss, Lage westlich der Siedlungsfläche (Hauptwindrichtung) und südlich angrenzende ökologisch hochwertige Bereiche etwas ausgeglichen werden.</p> | <p>Wir zur Kenntnis genommen. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird den Vorgaben Rechnung getragen.</p> |

4. Änderung Flächennutzungsplan vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Meßkirch – Leibertingen - Sauldorf

3.2.2 M 2 Meßkirch: Neuaufnahme geplante Sonderbaufläche „Solarpark“

Die vermehrte Nutzung von Solarenergie ist im Interesse des Naturparks, der hiermit verbundene Flächenverbrauch und die Veränderung des Landschaftsbildes jedoch deutlich weniger. Vorrang sollte die Nutzung von Dachflächen und menschlich gestörten Sonderstandorten haben. Die aktuell stark forcierte Nutzung von Ackerflächen verstärkt die Konkurrenz unter Landwirten und führt zu weiteren Transportwegen z.B. für Getreide etc. und damit nicht direkt sichtbaren zusätzlichen CO₂-Emissionen. Die mit der Umwandlung von Ackerflächen in Grünland einhergehende Verbesserung der Bodenvegetation, die Reduktion von Düngemittelinträgen etc. und die Bodenruhe ist hier leider nur ein bedingter Ausgleich, wird sie doch auch durch **Zerschneidungseffekte** und Lebensraumverluste für größere Säugetierarten erkauft (Zaun). Wenn auf dem in unmittelbarer Nähe **geplanten 38 ha neuen Industriegebiet in allen geeigneten Bereichen konsequent die Photovoltaiknutzung verbindlich vorgeschrieben** würde, könnte ohne zusätzlichen Flächenverbrauch ein erheblich größeres Mengen an Solarstrom ohne zusätzliche Landschafts-inanspruchnahme erzeugt werden und es müsste nicht ein bisher unverbauter Bereich westlich des Industriegebiets stark technisch überprägt werden.

Die Flächenausweisung an dieser Stelle wird daher kritisch gesehen, gleichwohl die NP-Verordnung ihr nicht tatsächlich verhindernd entgegensteht.

Wir zur Kenntnis genommen. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird den Vorgaben Rechnung getragen.

Auf Ebene des Bebauungsplans wird der Hinweis zur Nutzung der Dächer zur solaren Energiegewinnung eingearbeitet. Aus versicherungsrechtlichen Gründen ist es nicht jeder Betriebsart möglich Photovoltaikmodule auf den Dächern auszuweisen. Durch den Hinweis kann diesen Industriezweigen das Bauen dennoch ermöglicht werden.

An dem Vorhaben Freiflächensolaranlage an dem Standort Heudorf wird mit Blick des Klimaschutzes festgehalten. Allerdings wird die ursprünglich geplante Flächengröße von ca. 9,5 ha wird auf ca. 7,4 ha reduziert.

4. Änderung Flächennutzungsplan vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Meßkirch – Leibertingen - Sauldorf

| | |
|---|---|
| <p><u>3.2.3 M 3 Meßkirch: Neuaufnahme geplante Sonderbaufläche „Energieerzeugung“</u></p> <p>Wie bereits weiter oben unter Korrekturbedarf angemerkt, ist in den Unterlagen zu korrigieren, dass mittlerweile ein weiteres Bauvorhaben ansteht (Bau der Hackschnitzelheizanlage und eines Pufferspeichers) und die Baumaßnahmen damit nicht schon abgeschlossen sind. Ferner verläuft unmittelbar westlich der Sonderbaufläche eine Radwegeverbindung von Heudorf zur B 311 und in die Bereiche südlich davon. Die Aussage, dass dem Gebiet keinerlei Bedeutung für die Erholungsnutzung zukommt, kann von NP-Seite daher nicht ganz zugestimmt werden. Es handelt sich zumindest um einen Bereich, der auf dem Weg in Richtung zur für die Erholung geeignete Flächen, von Erholungssuchenden gelegentlich passiert wird und auch das Landschaftsbild wird an diesem Siedlungsrand vom Sondergebiet geprägt. Eine tatsächliche Umsetzung der vom Planungsbüro vor-geschlagenen Heckenpflanzung im Norden wäre daher zu begrüßen. Ansonsten kann Zustimmung zu dem Vorhaben signalisiert werden.</p> | <p>Der Änderungsantrag M_3 im Zuge der 4. Änderung bezieht sich lediglich auf eine Produktionserhöhung der Biogasanlage. Mit der Flächenänderung zu einer Sonderbaufläche darf eine erhöhte Kapazität mit 1400 k/h umgesetzt werden. Die Produktionserhöhung wird durch die Umstellung von Silage erreicht. Bauliche Anlagen sind für diese Kapazitätserhöhung nicht geplant. Die vorliegenden Baugesuche sind nicht Bestandteil der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Die Empfindlichkeit für das Schutzgut Mensch und die Bedeutung für die Naherholung wurden der aktuellen Bestandssituation und den Vorbelastungen zugrunde ermittelt. Die Empfindlichkeit des Schutzgutes Landschaftsbild und Erholung ist mit mittel bewertet.</p> |
| <p><u>3.2.4 L 1 Leibertingen: Vergrößerung der geplanten Sonderbaufläche „Biogasanlage“</u></p> <p>Von NP-Seite bestehen keine Einwände gegenüber der Ausweisung. Allerdings sollten die Unterlagen überarbeitet und vereinheitlicht sowie Widersprüche korrigiert werden. Die Sonderbaufläche liegt auf einem nach Süden sanft geneigten und nach Norden steileren Hügel in ausgesprochener Kuppenlage und zeichnet sich durch sehr weite Blickbeziehungen in Richtung Norden (Donautal, Schloss Werenwag, Schnaitkapf und Großer Heuberg), nach Osten (Oberschwaben mit Bussen) sowie nach Süden (Linzgau und gesamte Alpenkette) aus. Das Landschaftsbild ist im Süden eher ausgeräumt, nach Norden aber durchaus strukturreicher, die Erholungseignung ist wegen der Aussicht und mehrerer markierter und gut begehbarer Wege recht hoch, die tatsächliche Nutzung mäßig. Im Süden verläuft auch der Radweg Leibertingen-Sigmaringen.</p> | <p>Die redaktionellen Änderungen wurden vorgenommen, der Text angepasst und der Fehler ausgeräumt.</p> |

4. Änderung Flächennutzungsplan vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Meßkirch – Leibertingen - Sauldorf

Private Stellungnahme I, Schreiben vom 17.08.2020

| Wortlaut Stellungnahme / Anregung | Stellungnahme / Abwägung |
|--|--|
| <p>wie Ihnen sicherlich mittlerweile bekannt sein dürfte, setze ich mich persönlich stark für den Erhalt des 200 Meter breiten Pufferstreifens, der in Nachbarschaft zum Naturdenkmal "Birkenloch" liegt, ein. Dieser Pufferstreifen wurde bereits im Jahr 2009 von Herrn Dipl.- Ing. Senner vom gleichnamigen Landschaftsplanungsbüro aus Überlingen für den Fall einer südlichen Erweiterung des interkommunalen Industrieparks nördlicher Bodensee im damaligen Flächennutzungsplan vorgesehen. Hierzu liegen mir ausführliche Protokollnotizen vor.</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen. Auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens, ist ein Pufferstreifen vorgesehen.</p> |
| <p>Aus meiner früheren Stadtratstätigkeit kenne ich Herrn Senner persönlich und habe ihn immer als umsichtigen und vor allem als vorausschauenden Planer kennengelernt und erlebt. So denke ich auch, dass er in vorliegendem Fall bewusst diese Pufferzone zum Naturdenkmal hin eingeplant hat und wir genau diesen Bereich nicht zur Disposition weiterer Planungsverfahren freigeben sollten und dürfen. Die Stadt Meßkirch muss nach meinem Dafürhalten hier die absolute Planungshoheit behalten und darf diese nicht in die Hände der Verwaltungsgemeinschaft geben. Die Stadt Meßkirch muss von vornherein diese Pufferzone als notwendige ökologische Ausgleichsfläche für die Überbauung und Versiegelung durch die ansiedlungswilligen Industriebetriebe ausweisen und vertraglich festlegen. Dies könnte idealerweise sogar zu einer "Win-Win-Situation" auch für die Bevölkerung Meßkirchs führen, da man hierdurch für das Naturdenkmal "Birkenloch" sogar eine Aufwertung als Naherholungsgebiet erreichen könnte. Dass der Bevölkerung Meßkirchs dieses Gebiet als Naherholungsraum wichtig ist, belegen u.a. die über 700 Unterschriften, die ich im Rahmen einer Onlinepetition und mittels Listen einsammeln konnte.</p> | <p>Auf Ebene des Flächennutzungsplanes, liegt die Planungshoheit und Entscheidungshoheit gemeinsam bei der Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens, liegt die Planungshoheit alleinig bei der Stadt Meßkirch. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zur Erweiterung des Industrieparks, ist deshalb eine Pufferzone zum Naturdenkmal „Birkenloch“ vorgesehen.</p> |
| <p>Ich möchte Ihnen hier noch einmal meine Argumente darlegen, warum mir persönlich diese 200 Meter breite Pufferzone so wichtig erscheint:</p> <p>Entgegen der Einschätzung in den ausgelegten Planunterlagen (Umweltbericht) ist der obere Mettenbach für viele Meßkircher Bürgerinnen und Bürger ein wichtiges und beliebtes Naherholungsgebiet. Dies belegen wie gesagt die über 700 Unterschriften, die ich online, sowie über Listen, eingesammelt habe. Weiter habe ich zahlreiche E-Mails von Bürgerinnen und Bürgern erhalten, die sich ausdrücklich für mein Engagement für das Naturdenkmal "Birkenloch" bedanken.</p> | <p>Die Empfindlichkeit für das Schutzgut Mensch und die Bedeutung für die Naherholung wurden der aktuellen Bestandssituation und den Vorbelastungen zugrunde ermittelt. Die Empfindlichkeit des Schutzgutes Landschaftsbild und Erholung ist mit mittel bewertet. Eine Pufferzone wird auf Bebauungsplanebene festgesetzt. Aus den genannten Unterschriften lässt sich nicht direkt eine erhöhte Bedeutung der Fläche für die „Naherholungsfunktion“ ableiten.</p> |

4. Änderung Flächennutzungsplan vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Meßkirch – Leibertingen - Sauldorf

| | |
|---|--|
| <p>Die im Umweltbericht ausgewiesene Empfindlichkeit des Bodens und der Geologie verbietet im Grunde eine Bebauung/Flächenversiegelung innerhalb eines Schutzstreifens von mindestens 200 Metern Breite.</p> | <p>Im nachfolgend aufzustellenden Bebauungsplan wird eine Pufferzone zum Naturdenkmal „Birkenloch“ vorgesehen. Eine vertiefte Auseinandersetzung und Gutachten, erfolgen auf Ebene des Bebauungsplanes.</p> |
| <p>Die im Umweltbericht ausgewiesenen und für den Schutz des Naturdenkmals "Birkenloch" elementar wichtigen "Quellhänge" sind durch Erhaltung eines mindestens 200 Meter breiten Pufferstreifens als notwendiges Wassereinzugsgebiet für die Stadt Messkirch zu sichern.</p> | <p>Das Naturdenkmal wird gemäß der Beschreibung der Offenland Biotopkartierung durch die Landesanstalt für Umwelt Baden – Württemberg und dem hier zugänglichen Steckbrief nicht von Flächen und Quellen außerhalb des Naturdenkmals gespeist. Eine vertiefte Auseinandersetzung findet auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens statt. Im nachfolgend aufzustellenden Bebauungsplan wird eine Pufferzone zum Naturdenkmal „Birkenloch“ vorgesehen,</p> |
| <p>Laut Umweltbericht im Flächennutzungsplan hat das ganze Plangebiet ein hohes ökologisches Konfliktpotenzial (Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt) gegenüber einer Bebauung. Die Beeinträchtigung der Tier- und Pflanzenwelt sowie der Artenvielfalt insgesamt kann durch Einhaltung eines mindestens 200 Meter breiten Pufferstreifens abgemildert werden und wirkt dem eklatanten Flächenverbrauch entgegen.</p> | <p>Im nachfolgend aufzustellenden Bebauungsplan wird eine Pufferzone zum Naturdenkmal „Birkenloch“ vorgesehen.</p> |
| <p>Die Lichtemissionen durch Industrie und Verkehr werden die Insekten aus dem Naturdenkmal "Birkenloch" abziehen und eingehen lassen. Neben dieser direkten tödlichen Wirkung auf die Insekten selbst, entzieht dies somit auch den Vögeln, Amphibien, Fledermäusen, usw. die direkte Nahrungsgrundlage.</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen. Auf Ebene des Bebauungsplans werden Minimierungsmaßnahmen in Form von Beleuchtungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) und einem angepassten Beleuchtungskonzept bedacht.</p> |
| <p>Eine Überplanung und Bebauung bis nahe an den Mettenbach heran, würde den Mettenbachweg als "Ausweichzufahrt" zum Industriegebiet nahelegen und das dortige Wohngebiet, in dem ich im Übrigen selbst seit zwanzig Jahren lebe und wohne, durch Lärm und Verkehr über Gebühr belasten!</p> | <p>Eine Planung in dieser Hinsicht, ist weder heute noch in Zukunft geplant.</p> |

4. Änderung Flächennutzungsplan vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Meßkirch – Leibertingen - Sauldorf

| | |
|--|--|
| <p>Weiter sehe ich durch den Zuzug von Neubürgerinnen und Neubürgern, bedingt durch die Neuansiedlung größerer Industriebetriebe, größere infrastrukturelle Probleme auf die Stadt zukommen. Mit Sicherheit kann nicht "just in time" genügend Wohnraum zur Verfügung gestellt werden. Auch die ärztliche Versorgung in der Stadt selbst ist, vornehm ausgedrückt, momentan mehr als bescheiden; aktuell haben wir noch drei Allgemeinarztpraxen in der Stadt selbst! Viele Bürgerinnen und Bürger sind derzeit gezwungen sich ärztliche Hilfe auswärts zu suchen und müssen oft kilometerweit über Land fahren, da viele Arztpraxen in der näheren Umgebung bereits aufgrund Überlastung Aufnahmestopps für Patientinnen und Patienten verhängt haben.</p> | <p>Im Allgemeinen ist dieses Anliegen brisant, aber kein Bestandteil des FNPs. Es wird darauf hingewiesen, dass die Wohnentwicklung parallel vorangetrieben wird und eine gleichmäßige Verteilung der Zuzügler auf die Verwaltungsgemeinschaften (VG) erwartet wird. Die Folge von Zuzügen durch die Schaffung von Arbeitsplätzen kann die VG als Chancen nutzen, die Infrastruktur (inkl. der medizinischen Versorgung) zu erweitern und auszubauen. Es gilt, Attraktivität im gesamten VG für Zuzügler, aber besonders auch für Ansässige zu steigern.</p> |
| <p>Sehr geehrter Herr Frickinger, ich bin mit Sicherheit ebenso wie die Verwaltung an einer prosperierenden Gemeinde und Stadt Meßkirch interessiert. Wir sollten dies jedoch immer mit dem nötigen Augenmaß und in Verantwortung gegenüber unseren natürlichen und vor allem endlichen Ressourcen tun. Wir müssen mit unserer Umwelt sorgsam umgehen und mehr denn je versuchen, Fortschritt und Ökologie zum Wohle von Menschen und Tieren zu vereinen.</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> |

4. Änderung Flächennutzungsplan vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Meßkirch – Leibertingen - Sauldorf

Private Stellungnahme II, Schreiben vom 16.08.2020

| Wortlaut Stellungnahme / Anregung | Stellungnahme / Abwägung |
|--|---|
| <p>Direkt angrenzend an die geplante Erweiterung des Industrieparks Nördlicher Bodensee befindet sich das Biotop Nr. 180204372044 ("Feuchtbiotop am Mettenbach SW Meßkirch") und 180204372046 (Sumpfschilfbiosphäre auf Sickerquelle Birkenloch SW Meßkirch). Dieses steht gemäß dem Steckbrief der Offenland-Biotopkartierung Baden-Württemberg unter Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes.</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p>Der Beschreibung im Steckbrief wurde es hauptsächlich durch Renaturierungsmaßnahmen als Ausgleichsmaßnahme der Ortumfahrung Meßkirch angelegt. Mit der Erweiterung des Industrieparks rückt dieser unmittelbar an das Biotop heran und stellt diesen gesetzlichen Schutz massiv infrage. Alleine durch die unvermeidbare Lärmimmission aus dem Industrie- oder Gewerbegebiet sowohl tags als auch nachts, die unvermeidliche Lichtimmission nachts mit massiver Beeinträchtigung auf die Insekten und damit auf die Ernährung von Vögel und anderer Tiere und die Beeinträchtigung des Wasser- und Grundwasserhaushalts im Einzugsgebiet des Biotops gebieten einen ausreichend großen Abstand beider Gebiete voneinander. Nur wenige Meter wie derzeit vorgesehen sind jedenfalls nicht ausreichend.</p> | <p><u>Biotop:</u> Im nachfolgend aufzustellenden Bebauungsplan wird eine Pufferzone zum Naturdenkmal „Birkenloch“ vorgesehen, <u>Licht:</u> Auf Ebene des Bebauungsplans werden Minimierungsmaßnahmen vorgesehen und entsprechend festgesetzt. <u>Wasser:</u> Auswirkungen auf den Wasser und Grundwasserhaushalt, werden im Rahmen des Bebauungsplanes vertieft geprüft und abgehandelt.</p> |
| <p>Auch wird der ökologische Wert der damaligen Ausgleichsmaßnahme durch diese Beeinträchtigungen erheblich entwertet. Es wäre nicht sinnvoll, diesen damals mit erheblichem Aufwand getriebenen Ausgleich hierdurch zu schaden, auch wenn dieser durch neue ökologische Maßnahmen ausgeglichen werden sollten. Dies wäre zudem Geldverschwendung.</p> | <p>Die im Bebauungsplan vorgesehene Pufferzone mit ergänzenden Pflanzungen wertet die Ausgleichsmaßnahme mit naturnaher Gestaltung auf. Zusätzlich werden Dünger – und Pflanzenschutzmittel nicht mehr ausgebracht und somit Einträge in die Biotop verringert.</p> |
| <p>Es ist deshalb nicht zielführend, entsprechende Abstandsflächen im späteren Bebauungsplan vorzusehen. Stattdessen besteht die einzig sinnvolle Lösung darin, diese Abstandsfläche erst gar nicht im Flächennutzungsplan als Gewerbliche Baufläche auszuweisen. Denn dazu besteht keinerlei Notwendigkeit.</p> | <p>Durch die Aufnahme einer Pufferzone im Bebauungsplan werden diese dauerhaft für Arten und Biotop und als Ausgleichsfläche geschützt und von Überbauung freigehalten.</p> |

4. Änderung Flächennutzungsplan vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Meßkirch – Leibertingen - Sauldorf

| | |
|--|---|
| <p>Es ist zudem irreführend und scheint unehrlich, wenn wie im Südkurier kürzlich über die entsprechende Gemeinderatssitzung nachzulesen war, wenn diese Abstandfläche zunächst im Flächennutzungsplan als Gewerbliche Baufläche ausgewiesen wird, nur um sie hernach im Bebauungsplan nicht zu nutzen. Ein Schelm, wer Böses dabei denkt.</p> | <p>Die als „ungenutzt“ betitelten Flächen sind als Ausgleichsflächen notwendig und wichtig. In beiden Gebieten kommt somit das gewünschte Ergebnis und dessen Nutzung zutragen.</p> |
|--|---|

4. Änderung Flächennutzungsplan vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Meßkirch – Leibertingen - Sauldorf

Private Stellungnahme III, Schreiben vom 12.08.2020

| Wortlaut Stellungnahme / Anregung | Stellungnahme / Abwägung |
|--|---|
| <p>wir sind mit vollem Herzen Befürworter des Erhalts des Pufferstreifens wie ursprünglich geplant, nicht zuletzt aus eigenem Interesse als Anwohner und Nutznießer für Spaziergänge in der Natur.</p> | <p>Im nachfolgend aufzustellenden Bebauungsplan wird eine Pufferzone zum Naturdenkmal „Birkenloch“ vorgesehen.</p> |
| <p>Das Gebiet um den Mettenbach wurde vor vielen Jahren - so viel wir wissen - von selbstlosen Naturschützern des BUND in eigener Handarbeit renaturiert.</p> | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p>Dieses herrliche Stück Natur inklusive der dort wachsenden Wildblumen und Sträucher, sowie der sich ansiedelnden Insekten, insbesondere der Bienen, die in unserer kultivierten Umwelt kaum mehr Pollen und Nektar finden, und vielerlei andere bedrohte Tierarten finden hier eine Nische. Solche Naturschutzgebiete sind rar und daher unbedingt erhaltenswert. Vereinbarungen zu deren Erhalt sollten nicht für eine noch größere Erweiterung des - sicherlich ebenfalls wichtigen - Industrieparks geopfert werden.</p> | <p>Das Gebiet um die wertvollen Biotopstrukturen am Mettenbach wird erhalten und durch die oben genannte Pufferzone geschützt, teils ergänzt und aufgewertet.</p> |

4. Änderung Flächennutzungsplan vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Meßkirch – Leibertingen - Sauldorf

Private Stellungnahme IV, Schreiben vom 05.08.2020

| Wortlaut Stellungnahme / Anregung | Stellungnahme / Abwägung |
|--|---------------------------------|
|--|---------------------------------|

4. Änderung Flächennutzungsplan vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Meßkirch – Leibertingen - Sauldorf

mit diesem Brief möchte ich keine Vorschläge machen zur Erhaltung des oben genannten Naturdenkmals; der Brief soll eher ein Zwischenruf sein in den derzeitigen Diskussionen. Wie oft wird unsere Stadt "Heidegger-Stadt" genannt, egal zu welchem Zweck.

Wir sollten uns allerdings nicht auf diesem Namen ausruhen, sondern versuchen, sein Denken in unser Handeln einzubeziehen. Er selbst hatte in seiner Rede vom 30.10.1955 an die Bürger unserer Stadt wegweisende Worte gesprochen, die auch nach dieser langen Zeit im nun beginnenden digitalen Zeitalter ihre Geltung haben. Eine kleine Besinnungspause tut uns allen wohl gut.

Ich entnehme die Zitate aus der Ausgabe dieser Rede in: Martin Heidegger, Gelassenheit. Verlag Karl Alber 2014

"Das rechnende Denken kalkuliert. Es kalkuliert mit fortgesetzt neuen, mit immer aussichtsreicheren und zugleich billigeren Möglichkeiten..... Das rechnende Denken hält nie still, kommt nicht zur Besinnung. (Es) ist kein besinnliches Denken, Das dem Sinn nachdenkt, der in allem waltet, was ist. (S. 12) So gibt es denn zwei Arten von Denken, die beide jeweils auf ihre Weise berechtigt und nötig sind: das rechnende Denken und das besinnliche Nachdenken..... Allein, so entgegnet man, das bloße Nachdenken...sei für den gewöhnlichen Verstand- zu "hoch". An dieser Ausrede ist nur das eine richtig.... Das besinnliche Denken verlangt bisweilen eine höhere Anstrengung.... Der Mensch (ist) das denkende, d.h. sinnende Wesen. So brauche wir denn auch beim Nachdenken keineswegs "hochhinaus". Es genügt, wenn wir uns auf das Nächstliegende besinnen; auf das, was uns, jeden Einzelnen hier und jetzt, angeht; hier: auf diesem Fleck Heimateerde, jetzt: in der gegenwärtigen Weltstunde. (S. 13)

Die Bodenständigkeit des heutigen Menschen ist im Innersten bedroht. (S. 15) ...Welches wäre der Grund und Boden für eine künftige Bodenständigkeit? der Weg zum nahen ist für uns Menschen jederzeit der weiteste und darum schwerste. Dieser Weg ist ein Weg des Nachdenkens. (S. 21)

Es wäre kurzsichtig, die technische Welt als Teufelswerk verdammen zu wollen. Wir sind auf die technischen Gegenstände angewiesen; sie fordern uns sogar zu einer immerzu steigenden Verbesserung heraus. Unversehens sind wir jedoch so fest an die technischen Gegenstände geschmiedet, dass wir in die Knechtschaft zu ihnen geraten.

Wird zur Kenntnis genommen.

4. Änderung Flächennutzungsplan vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Meßkirch – Leibertingen - Sauldorf

Aber wir können auch Anderes..... Wir können „ja“ sagen..... wir können zugleich "nein" sagen.... Unser Verhältnis zur technischen Welt wird auf eine wundersame Weise einfach und ruhig.....

Ich möchte diese Haltung des gleichzeitigen Ja und Nein zur technischen Welt mit dem alten Wort benennen: die Gelassenheit zu den Dingen. In dieser Haltung sehen wir die Dinge nicht mehr nur technisch..... Der Sinn der technischen Welt verbirgt sich(S. 22/23} Die Gelassenheit zu

den Dingen und die Offenheit für das Geheimnis gehören zusammen.... (Sie) geben uns den Ausblick auf eine neue Bodenständigkeit..... Vorerst allerdings..... Es droht.... eine weit größere Gefahr (als ein 3. Weltkrieg) Die im Atomzeitalter anrollende Revolution der Technik (könne) den Menschen auf eine Weise fesseln, behexen, blenden und verblenden, dass eines Tages das rechnende Denken als das einzige in Geltung und Übung bliebe (24/25}.....Dann ginge mit dem höchsten und erfolgreichsten Scharfsinn des rechnenden Planens und Erfindens- die Gleichgültigkeit gegen das Nachdenken, die totale Gedankenlosigkeit zusammen.... Darum gilt es, dieses Wesen des Menschen zu retten. Darum gilt es, das Nachdenken wach halten.... (S. 25} ...

Wenn die Gelassenheit zu den Dingen und die Offenheit für das Geheimnis in uns erwachen, dann dürfen wir auf einen Weg gelangen, der zu einem neuen Grund und Boden führt. In diesem Boden könnte das Schaffen und bleibende Werke neue Wurzeln schlagen.

4. Änderung Flächennutzungsplan vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Meßkirch – Leibertingen - Sauldorf

Private Stellungnahme IV, Schreiben vom 05.08.2020

| Wortlaut Stellungnahme / Anregung | Stellungnahme / Abwägung |
|--|---|
| <p>. hiermit nehme ich wie folgt Stellung zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes "Erweiterung Industriepark nördlicher Bodensee"</p> <p>An einem Naherholungsgebiet erfreuen sich nicht nur Insekten, Vögel und Amphibien, sondern auch der Mensch. Man kommt hier zur Ruhe und wird schnell entschleunigt, was in der heutigen Zeit nicht immer einfach ist. Wenn ein Naherholungsgebiet, wie das oben genannte, so stadtnah und sogar zentrumsnah ist, ist das ein Segen für Mensch und Tier. Auch für die Stadt Meßkirch! denn wer hat schon so ein schönes "Fleckchen Natur" direkt vor der Nase!? Es ist so etwas Besonderes und Wertvolles und dies gilt es unbedingt zu erhalten. Die Gefährdung durch wirtschaftliche Interessen im Zuge der Erweiterung des "Industrieparks nördlicher Bodensee" dürfen jetzt und hier und auch in Zukunft, nicht vorangestellt werden.</p> | <p>Im Allgemeinen werden die Interessen gemeinsam betrachtet und nicht einzelne Belange vorangestellt. Durch die Ausweisung der oben beschriebenen Pufferzone und deren Ergänzung durch Baumpflanzungen bleibt das Gebiet für die Naherholung weiterhin bestehen. Ergänzend, treibt die Stadt angrenzend an den Hofgarten die Erhaltung und Gestaltung der Flächen voran.</p> |
| <p>Ich verweise zum Beispiel auf das NABU Projekt "Natur nah dran", bei dem es um die naturnahe Gestaltung der Grünflächen innerhalb der Städte und Gemeinden geht. Hieran nahmen 46 Kommunen teil, 15 weitere folgen in diesem Jahr. Es wurden und werden Naturparadiese für Insekten, Vögel und die Bürgerinnen und Bürger geschaffen.</p> <p>Die größte Herausforderung lag hierbei wohl darin, Flächen zu finden, die möglichst sonnig und ohne Baumbestand sind. Aus Grünflächen, die regelmäßig gemäht werden müssen, weil sie z.B. von Kindern zum Spielen genutzt werden, kann man natürlich nicht plötzlich eine Blumenwiese machen. Auch die dafür erforderliche Größe der Flächen ist innerorts normalerweise nicht vorhanden. Umso mehr gilt es, ein bereits bestehendes, stadtnahes "Naturparadies" wie im Fall des Naturdenkmals "Birkenloch" und "Oberer Mettenbach" von der Kommune unbedingt zu erhalten. Eigentlich sollte dies doch selbstverständlich sein und ich wundere mich, dass überhaupt erst eine Bürgerinitiative darum kämpfen muss.</p> | <p>Für die Gemeinde ist es selbstverständlich, dass die ausgewiesenen Biotope in ihrer Funktion und im Bestand erhalten bleiben. In den letzten Jahren hat die Stadt verschiedene Maßnahmen zum Erhalt und zur Stärkung der Artenvielfalt wie Blühstreifen im Straßenraum sowie ein nachhaltiges Pflanzkonzept in der Innenstadt umgesetzt.</p> |
| <p>Eine Überplanung und Bebauung des Industrieparks nördlicher Bodensee mit einem enormen Flächenverbrauch ist zwar lukrativ für alle daran Beteiligten aber diese dürfen nicht nur durch die Schaffung von ökologischen Ausgleichsflächen den Kopf aus der Schlinge ziehen. Man muss auch respektieren, dass es Grenzen gibt. Auch die Natur und die darin lebenden Pflanzen und Tiere haben ein Recht auf Existenz. Man kann nicht alles plattwalzen unter dem Argument von Einnahmen und der Schaffung von Arbeitsplätzen.</p> | <p>Die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen dient dem Erhalt oder Optimierung von Naturstrukturen und der Artenvielfalt.</p> |

4. Änderung Flächennutzungsplan vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Meßkirch – Leibertingen - Sauldorf

Dies wird die nachfolgenden Generationen nicht interessieren, wenn sie gerne mit ihren Familien im dann vielleicht nicht mehr vorhandenen Naherholungsgebiet. Birkenloch und Oberer Mettenbach" Ruhe und Erholung gesucht hätten. Sie werden nicht verstehen, warum ihre Eltern und Großeltern sich nicht für die Erhaltung von so etwas Besonderen und Wertvollen für die Nachwelt eingesetzt haben und warum sie sich nicht für die darin lebenden und teilweise vom Aussterben bedrohten Arten gekämpft haben. Unwiederbringlich und für immer verloren! Ich würde mich da nicht rechtfertigen wollen, denn es gibt keinerlei Argumente. Man muss eben auch mal Abstriche machen und evtl. Verluste in Kauf nehmen. Da muss der gesunde Menschenverstand über dem Geldbeutel stehen. Das ist einfach so! Ich glaube nicht, dass deswegen irgendjemand arm oder arbeitslos sein wird. Niemand hat das Recht so ein "Geschenk des Himmels" zu gefährden oder gar zu zerstören. Wir zerstören nicht nur den Lebensraum von Pflanzen und Tieren, wir gefährden auch den Lebensraum unserer Nachkommen und jeder Schritt in die richtige Richtung ist ein guter Schritt. Ich glaube heute einen winzig kleinen Schritt in die richtige Richtung gegangen zu sein und hoffe, dass auch Sie diesen Schritt in die richtige Richtung gehen werden. Er ist für Sie nur klein aber für die Natur, die darin lebenden Tiere, die Menschen und vor allem die nachfolgenden Generationen ist er riesengroß!

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens und dem hier gesetzlich verankerten Ausgleich, wird rechtlich der ökologische Ausgleich langfristig für nachfolgende Generationen gesichert. Ohne diese gesetzliche Sicherung und Verankerung der Schutzkulissen wie Naturdenkmal oder Biotope, im Rahmen der Bauleitplanung ist dieser Schutzstatus nicht gesichert.

4. Änderung Flächennutzungsplan vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Meßkirch – Leibertingen - Sauldorf

Private Stellungnahme V, Schreiben vom 14.08.2020

| Wortlaut Stellungnahme / Anregung | Stellungnahme / Abwägung |
|---|---|
| <p>Zur Maßnahme M1 Neuaufnahme 38 ha Industrie/Gewerbegebiet</p> <p>Eine Fläche in dieser Größe neu zu überplanen als Industrie/Gewerbegebiet widerspricht allen Bemühungen einer Eingrenzung des Flächenverbrauchs. Es wurden in den letzten Jahren auch entgegen aller Absichtserklärungen in den teilnehmenden Gemeinden des Zweckverbandes Industriepark Nördlicher Bodensee, der der Träger der Fläche sein soll, neue Gewerbegebiete erschlossen. Das Gebiet ist für eine Gemeinde in der Größe Meßkirchs (8000 EW) deutlich überdimensioniert. Es ist im Moment ein Gebiet von 25 ha in der Erschließung.</p> | <p>Die geplante Erweiterung des Industrieparks ist ein Projekt der gesamten Verwaltungsgemeinschaft Meßkirch, Leibertingen und Sauldorf. Das Projekt dient der Bedarfsdeckung aller Gemeinden und begründet sich in den Anfragen der Flächen für das momentane Gebiet von 25 ha.</p> |
| <p>Im vorliegenden Umweltbericht wird der Standort insgesamt als "bedingt geeignet" eingestuft.</p> | <p>Städtebaulich eignet sich die Fläche Aufgrund des direkten Anschlusses an den „Industriepark nördlicher Bodensee“. Landschaftsökologisch, ist besonders das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt betroffen. Aufgrund der guten städtebaulichen Eignung der Fläche kann hier dennoch von einer bedingten Eignung der Fläche für eine Gewerbeerweiterung ausgegangen werden.</p> |
| <p>Hierbei ist noch nicht berücksichtigt, dass sich beim Punkt: Schutzgut Mensch der Naherholungswert unzutreffend eingestuft wurde. Eine Unterschriftensammlung mit dem Anliegen " Naturdenkmal Birkenloch erhalten" bei dem ein unbebauter Pufferstreifen von 200 m gefordert wird, wurde in kurzer Zeit von über 700 Menschen unterzeichnet.</p> | <p>Die Beurteilung von Erholungsbelangen und die Empfindlichkeit gegenüber dem Schutzgut Mensch wird im vollständigen Umfang überarbeitet.</p> |

4. Änderung Flächennutzungsplan vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Meßkirch – Leibertingen - Sauldorf

| | |
|---|--|
| <p>Zum Thema Artenschutz.</p> <p>1995 wurde das "11 Birkenloch" unter Schutz gestellt. Verordnung vom 6.2.1995, §2 Schutzzweck : (Zitat) Schutzzweck ist es, das Feuchtbiotop entlang des Mettenbachs mit Quellhängen zu schützen.</p> <p>Auf relativ kleiner Fläche ist eine Große floristische Artenvielfalt vorhanden, wobei verschiedene Pflanzenarten vorkommen, die vom Aussterben bedroht sind.</p> <p>Für zahlreiche selten gewordene und damit gefährdete Insektenarten vor allem Libellen und Schmetterlinge bieten die Streuwiesen-, Flachmoorbereiche sowie bachbegleitende Flora einen wichtigen Lebensraum.</p> <p>Erwähnen möchte ich unter anderem das Vorkommen des Rändring Perlmutterfalters (<i>Proclissiana eunomia</i>) Rote Liste D2, BW3</p> <p>Breitblättriges Knabenkraut (<i>Dactylorhiza majalis</i>) Rote Liste D3, BW3</p> <p>Kriechweide (<i>Salix repens</i>) Rote Liste BW3</p> <p>Ringelnatter (<i>Natrix natrix</i>) Rote Liste BW3</p> <p>Mooreidechse (<i>Lacerta vivipara</i>)</p> <p>Der Rändring-Perlmutterfalter wird im Landeszielartenkonzept geführt.</p> <p>Baden-Württemberg besitzt bundesweite Verantwortung für den Rändring-Perlmutterfalter (LUBW) Im ND Birkenloch wird er seit Jahrzehnten von uns beobachtet.</p> | <p>Alle ausgewiesenen Biotope bleiben in ihrer Funktion und im Bestand erhalten.</p> <p>Im nachfolgend aufzustellenden Bebauungsplan wird eine Pufferzone zum Naturdenkmal „Birkenloch“ vorgesehen,</p> |
| <p>Die vorhandenen Fledermausvorkommen wurden nicht untersucht</p> | <p>Auf Ebene des Flächennutzungsplanes als vorbereitende Bauleitplanung, sind keine Untersuchungen zu vorkommen der Fledermäuse zu erbringen. Diese werden im Rahmen des Bebauungsplanes erbracht und in der Planung berücksichtigt.</p> |

4. Änderung Flächennutzungsplan vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Meßkirch – Leibertingen - Sauldorf

| | |
|---|--|
| Durch Versiegelung der Oberfläche des Wassereinzugsgebietes und/oder Tiefbaumassnahmen mit Störung der wasserzuführenden Schichten ist das Feuchtgebiet im Bestand gefährdet. | Das Naturdenkmal wird gemäß der Beschreibung der Offenland Biotopkartierung durch die Landesanstalt für Umwelt Baden – Württemberg und dem hier zugänglichen Steckbrief nicht von Flächen und Quellenaußerhalb des Naturdenkmals gespeist. |
| Fazit: nördlich des Feldweges, der das ND abgrenzt, muss eine 200 m breite Zone von jeglicher Bebauung freigehalten werden entweder durch Ausweisung als Sonderfläche Artenschutz oder durch Verzicht auf Überplanung als Industrie/Gewerbegebiet. | Im nachfolgend aufzustellenden Bebauungsplan wird eine Pufferzone zum Naturdenkmal „Birkenloch“ vorgesehen. |

4. Änderung Flächennutzungsplan vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Meßkirch – Leibertingen - Sauldorf

Private Stellungnahme VI, Schreiben vom 04.08.2020

| Wortlaut Stellungnahme / Anregung | Stellungnahme / Abwägung |
|--|---|
| <p>ich beziehe mich auf den Flyer (Beilage im Amtsblatt Meßkirch der Ausgabe 31-34) des Herrn Markus Meder bezgl. der Erhaltung des Naturdenkmals "Birkenloch" und "oberer Mettenbach" und schließe mich den dortigen Argumenten für den Erhalt eines 200 Meter breiten Pufferstreifens vorbehaltlos an.</p> | <p>Im nachfolgend aufzustellenden Bebauungsplan wird eine Pufferzone zum Naturdenkmal „Birkenloch“ vorgesehen.</p> |
| <p>Ergänzend dazu übersende ich nachfolgend meine weiteren Argumente pro Erhalt des Pufferstreifens:</p> <p>ich als hier geborener Bürger Meßkirch's wohne am Hauptbühl in Meßkirch und spaziere des Öfteren in besagtes Naherholungsgebiet und beobachte zusammen mit meiner Frau sehr gerne die Tier- und Pflanzenwelt in diesem herrlichen Biotop. Wir erinnern uns dabei immer wieder an den selbstlosen Arbeitseinsatz vor Jahrzehnten des damaligen Biologen Bertram Pfaff, der in jahrelanger, mühevoller Arbeit mit Pickel, Schubkarre und Schaufel dieses Kleinod bzw. die Grundlagen dazu als Idealist geschaffen hat! Alleine diese ideelle Leistung ist es wert, dass das inzwischen gewachsene, etablierte Naturschutzgebiet erhalten und geschützt bleibt. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die bereits vor Jahren vorgesehene Sanierung / Umgestaltung des "Hofgartens" nach den ursprünglichen Plänen "Bag-natos" bisher nicht umgesetzt wurde und - wie ich meine -, in den Schubladen wieder verschwunden ist. Insofern hat dieses Naturdenkmal wegen des Alleinstellungswerts eine herausragende Bedeutung für die naturinteressierte und erholungssuchende Bevölkerung unserer Stadt und muss - unseres Erachtens -, unbedingt erhalten bleiben. Bei allem berechtigten Interesse für ein wirtschaftliches Wachstum seitens der Verantwortlichen für die Stadtentwicklung muss es doch einsichtig sein, dass auch die Ausgewogenheit zwischen Natur und Wirtschaft, für Ökologie und Ökonomie von existenzieller Wichtigkeit ist. Wirtschaftlichkeit ja - aber nicht um den Preis einer sterbenden Natur!</p> <p>In diesem Sinne bitte ich um einen "weitsichtigen" Beschluss der Entscheidungsträger pro Erhalt des Pufferstreifens und gehe davon aus, dass die Argumente der Erhaltungs-Befürworter Verständnis und Gehör finden.</p> | <p>Alle ausgewiesenen Biotope bleiben in ihrer Funktion und im Bestand erhalten.</p> <p>Im nachfolgend aufzustellenden Bebauungsplan wird eine Pufferzone zum Naturdenkmal „Birkenloch“ vorgesehen,</p> <p>Die Aufwertung des Hofgartens ist nicht Bestandteil des Flächennutzungsplans. Die Konzentrationsflächen der Umgestaltung liegen dabei zwischen dem ND und dem Hofgarten.</p> <p>Im Allgemeinen werden die Interessen gemeinsam betrachtet und nicht einzelne Belange vorangestellt. Es gilt Ansatz „Ökonomie und Ökologie Hand in Hand“. Durch die Ausgleichsmaßnahmen auf Bebauungsplanebene wird den Vorgaben Rechnung getragen.</p> |

4. Änderung Flächennutzungsplan vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Meßkirch – Leibertingen - Sauldorf

Private Stellungnahme VII, Schreiben vom 14.08.2020

| Wortlaut Stellungnahme / Anregung | Stellungnahme / Abwägung |
|---|---|
| <p>ich unterstütze in vollem Umfang die von der Bürgerinitiative vorgeschlagenen Einwendungen zum Erhalt des Naturdenkmals Birkenloch mit Mettenbach.</p> <p>Es ist sehr bedauerlich, dass das Naturdenkmal durch immer mehr Industrie (Amazon und weitere Ansiedelungen) in den angrenzenden Flächen in Gefahr gerät.</p> <p>Daher sollte der Pufferstreifen von 200 m unbedingt eingehalten werden und in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden.</p> | <p>Alle ausgewiesenen Biotope bleiben in ihrer Funktion und im Bestand erhalten.</p> <p>Im nachfolgend aufzustellenden Bebauungsplan wird eine Pufferzone zum Naturdenkmal „Birkenloch“ vorgesehen,</p> |

4. Änderung Flächennutzungsplan vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Meßkirch – Leibertingen - Sauldorf

Private Stellungnahme VIII, Schreiben vom 10.08.2020

| Wortlaut Stellungnahme / Anregung | Stellungnahme / Abwägung |
|--|---|
| <p>folgende Einwendungen gegen eine näher als 200 Meter an das Naturdenkmal Birkenloch heranreichende Planung im Rahmen der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes im Betreff geltend (Anregungen inbegriffen):</p> <ul style="list-style-type: none">-zu starke negative Beeinträchtigung des Naherholungsgebietes am oberen Mettenbach/Naturdenkmal Birkenloch.-nicht zu verantwortender Verlust an Biodiversität in sensiblem Umfeld (Geologie/Boden/Organismen).-zu wenig ökologischer Ausgleich in betroffenem Nahbereich.-sehr schädigende Lichtemissionen für das ökologische Gleichgewicht im Naturdenkmal Birkenloch und dessen Umfeld.-schädigender Eingriff in Boden und Wasserhaushalt im (elementaren) Einzugsgebiet für das Naturdenkmal Birkenloch. (Quellhänge, Hangzugwasser, Oberflächenwasser/Versickerung.-schon in den Planunterlagen für den ersten Abschnitt des Industrieparks nördlicher Bodensee aus den Jahren 2009 und 2015 wurde von vielen beteiligten Behördenvertretern (Stadt, Landratsamt,..) auf die Wichtigkeit eines mindestens 200 Meter breiten Pufferstreifens für den Fall einer südlichen Erweiterung des Industrieparks hingewiesen.- nicht zuletzt ist einem derartigen Flächenverbrauch Einhalt zu gebieten und gleichzeitig in räumlicher Nähe (auf mindestens 200 m) für den ohnehin schon eklatanten "Flächenverbrauch/Eingriff in den Naturhaushalt" für einen notwendigen ökologischen Ausgleich zu sorgen. <p>die Festschreibung eines mindestens 200 Meter breiter Pufferstreifen ist daher Mindestvoraussetzung für eine gerade noch akzeptable Fortschreibung des Flächennutzungsplanes.</p> | <p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens, werden die Auswirkungen durch die Planung besonders auf das Gebiet des Naturdenkmals „Birkenloch“ vertieft geprüft und abgehandelt. Auf dieser Grundlage, ist ein Pufferstreifen vorgesehen, der Planungsrechtlich über den Bebauungsplan gesichert wird.</p> |

4. Änderung Flächennutzungsplan vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Meßkirch – Leibertingen - Sauldorf

Private Stellungnahme IX, Schreiben vom 10.08.2020

| Wortlaut Stellungnahme / Anregung | Stellungnahme / Abwägung |
|---|--|
| Beeinträchtigung der Tier- und Pflanzenwelt | |
| Verlust der Quellhänge | Das Naturdenkmal wird gemäß der Beschreibung der Offenland Biotopkartierung durch die Landesanstalt für Umwelt Baden – Württemberg und dem hier zugänglichen Steckbrief nicht von Flächen und Quellenaußerhalb des Naturdenkmals gespeist. |
| Wichtiges Naherholungsgebiet für die Messkirchener Bürger | Die Beurteilung von Erholungsbelangen und die Empfindlichkeit gegenüber dem Schutzgut Mensch wird im vollständigen Umfang überarbeitet. Alle ausgewiesenen Biotope bleiben in ihrer Funktion und im Bestand erhalten. Im nachfolgend aufzustellenden Bebauungsplan wird eine Pufferzone zum Naturdenkmal „Birkenloch“ vorgesehen |

Private Stellungnahme X, Schreiben vom 19.08.2020

| Wortlaut Stellungnahme / Anregung | Stellungnahme / Abwägung |
|--|---|
| Zwischen Wohngebiet „Mettenbach“ und Industriegebiet sollte aus Emissionsgründen (Lärm, Staub, Dreck u.a.) ein Pufferstreifen eingehalten werden | Im nachfolgend aufzustellenden Bebauungsplan wird eine Pufferzone zum Naturdenkmal „Birkenloch“ vorgesehen. |

Private Stellungnahme XI, Schreiben vom 19.08.2020

| Wortlaut Stellungnahme / Anregung | Stellungnahme / Abwägung |
|---|--|
| Falscher Ehrgeiz von ewig gestrigen Kommunalpolitikern versus Ökologie. Positives Gegenbeispiel ist die Biodiversitätsstadt Bad Saulgau, warum nicht Meßkirch | Im Allgemeinen werden die Interessen gemeinsam betrachtet und nicht einzelne Belange vorangestellt. Es gilt Ansatz „Ökonomie und Ökologie Hand in Hand“. Durch die Ausgleichsmaßnahmen auf Bebauungsplanebene wird den Vorgaben Rechnung getragen. |

4. Änderung Flächennutzungsplan vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Meßkirch – Leibertingen - Sauldorf

Private Stellungnahme XII, Schreiben vom 19.08.2020

| Wortlaut Stellungnahme / Anregung | Stellungnahme / Abwägung |
|---|---|
| Absolute Gefährdung des Gebietes wie im Flyer begründet. Positives Gegenbeispiel: Biodiversitätsstadt Bad Saulgau | Alle ausgewiesenen Biotope bleiben in ihrer Funktion und im Bestand erhalten. Im nachfolgend aufzustellenden Bebauungsplan wird eine Pufferzone zum Naturdenkmal „Birkenloch“ vorgesehen. |

Private Stellungnahme XIII, Schreiben vom 14.08.2020

| Wortlaut Stellungnahme / Anregung | Stellungnahme / Abwägung |
|--|---|
| Es ist uns unverständlich, wie man eines der kostbarsten Naturgelände für einen Industriepark opfern will. Ist unsere Landschaft nicht schon genug zerstört? Schon jetzt ist durch den Betrieb Schöppler der Mettenbachweg überbelastet. | Alle ausgewiesenen Biotope bleiben in ihrer Funktion und im Bestand erhalten. Im nachfolgend aufzustellenden Bebauungsplan wird eine Pufferzone zum Naturdenkmal „Birkenloch“ vorgesehen. |

Private Stellungnahme XIV, Schreiben vom 07.08.2020

| Wortlaut Stellungnahme / Anregung | Stellungnahme / Abwägung |
|--|--|
| Es ist bereits mehr an der „guten“ Fläche verbraucht worden (Amazon) als nötig, da braucht es nicht auch den Randstreifen (Katastrophe!) | Das Projekt dient der Bedarfsdeckung des Zweckverbandes und begründet sich in der vollständigen Ausbuchung der Flächen für das momentane Gebiet. Die Begründung des Bedarfs, wird zum Entwurf ergänzt und ausführlich dargelegt. |

Private Stellungnahme XV, Schreiben vom 19.08.2020

| Wortlaut Stellungnahme / Anregung | Stellungnahme / Abwägung |
|---|---|
| Das Naturdenkmal soll durch eine 200 Meter breite Pufferzone geschützt werden. Es ist ökologisch wichtig. | Im nachfolgend aufzustellenden Bebauungsplan wird eine Pufferzone zum Naturdenkmal „Birkenloch“ vorgesehen. |

4. Änderung Flächennutzungsplan vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Meßkirch – Leibertingen - Sauldorf

Private Stellungnahme XVI, Schreiben vom 05.08.2020

| Wortlaut Stellungnahme / Anregung | Stellungnahme / Abwägung |
|--|--|
| 200 m Pufferstreifen sind absolut erforderlich und das Mindestmaß! Die Bodenversiegelung allein durch „Amazon“ ist gigantisch! Der Mettenbach braucht das Wassereinzugsgebiet. | Im nachfolgend aufzustellenden Bebauungsplan wird eine Pufferzone zum Naturdenkmal „Birkenloch“ vorgesehen. Die Belange des Boden- u. Wasserschutzes werden auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens näher untersucht und betrachtet. |
| Ein Verkehrswegeausbau im 200 m Streifen ist unbedingt zu vermeiden. | Im nachfolgend aufzustellenden Bebauungsplan wird eine Pufferzone zum Naturdenkmal „Birkenloch“ vorgesehen und entsprechend er hier Vertieften Untersuchungen definiert. |
| Als Naherholungsgebiet zu Fuß oder Fahrrad für uns unverzichtbar (umweltverträglich und naturnah) | Alle ausgewiesenen Biotop e bleiben in ihrer Funktion und im Bestand erhalten und ermöglichen weiterhin den Besuch zur Naherholung. Die Naherholung lässt sich hier mit der Planung vereinen. |

Private Stellungnahme XVII, Schreiben vom 14.08.2020

| Wortlaut Stellungnahme / Anregung | Stellungnahme / Abwägung |
|---|--|
| Unnötiger Flächenverbrauch | Das Projekt dient der Bedarfsdeckung des Zweckverbandes und begründet sich in der vollständigen Ausbuchung der Flächen für das momentane Gebiet. Die Begründung des Bedarfs, wird zum Entwurf ergänzt und ausführlich dargelegt. |
| Ökologische Schäden im Gebiet mit hoher Biodiversität | Alle ausgewiesenen Biotop e bleiben in ihrer Funktion und im Bestand erhalten. Im nachfolgend aufzustellenden Bebauungsplan wird eine Pufferzone zum Naturdenkmal „Birkenloch“ vorgesehen, |
| Starke Beeinträchtigung des Naherholungsgebiets | Alle ausgewiesenen Biotop e bleiben in ihrer Funktion und im Bestand erhalten und ermöglichen weiterhin den Besuch zur Naherholung. Die Naherholung lässt sich hier mit der Planung vereinen. |

4. Änderung Flächennutzungsplan vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Meßkirch – Leibertingen - Sauldorf

Private Stellungnahme XVIII, Schreiben vom 14.08.2020

| Wortlaut Stellungnahme / Anregung | Stellungnahme / Abwägung |
|--|--|
| Schädigende Lichtemission neu für das Naturdenkmal Birkenloch | Auf Ebene des Bebauungsplans werden Minimierungsmaßnahmen in Form von Beleuchtungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) und einem angepassten Beleuchtungskonzept bedacht. |
| Schädigender Eingriff in Boden- und Wasserhaushalt im Einzugsgebiet des Naturdenkmals Birkenloch | Die Belange des Boden- u. Wasserschutzes werden auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens näher untersucht und betrachtet. |
| Verlust an Biodiversität | Alle ausgewiesenen Biotope bleiben in ihrer Funktion und im Bestand erhalten. Im nachfolgend aufzustellenden Bebauungsplan wird eine Pufferzone zum Naturdenkmal „Birkenloch“ vorgesehen |
| Zu wenig ökologischer Ausgleich | Auf Ebene des Flächennutzungsplanes bedarf es keiner Ermittlung des benötigten Ausgleichs, da hier noch keine konkrete Planung vorliegt. Auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens, wird einen Eingriffes/Ausgleichsbilanz auf Grundlage der konkreten Planung erstellt und der benötigte Ausgleich ermittelt. |
| Starke negative Beeinträchtigung des Naherholungsgebietes | Siehe Stellungnahme zuvor. |

Private Stellungnahme XIX, Schreiben vom 19.08.2020

| Wortlaut Stellungnahme / Anregung | Stellungnahme / Abwägung |
|--|---|
| Ich bin für den Erhalt eines mindestens 200 m breiten Pufferstreifen zum Mettenbach. Wir brauchen den Erhalt dieses Naherholungsgebietes | Alle ausgewiesenen Biotope bleiben in ihrer Funktion und im Bestand erhalten. Im nachfolgend aufzustellenden Bebauungsplan wird eine Pufferzone zum Naturdenkmal „Birkenloch“ vorgesehen, |

4. Änderung Flächennutzungsplan vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Meßkirch – Leibertingen - Sauldorf

Private Stellungnahme XX, Schreiben vom 19.08.2020

| Wortlaut Stellungnahme / Anregung | Stellungnahme / Abwägung |
|---|--|
| Lasst uns die 200 m Natur! Gelten die Planungen von 2009/ 2015 nicht mehr? Bitte denkt an unsere Natur und unsere Nachkommen! | Alle ausgewiesenen Biotope bleiben in ihrer Funktion und im Bestand erhalten. Im nachfolgend aufzustellenden Bebauungsplan wird eine Pufferzone zum Naturdenkmal „Birkenloch“ vorgesehen |

Private Stellungnahme XXI, Schreiben vom 19.08.2020

| Wortlaut Stellungnahme / Anregung | Stellungnahme / Abwägung |
|--|--|
| Mit den noch vorhandenen Ressourcen sollte man äußerst sorgsam umgehen! Und nicht alles zubetonieren und versiegeln. | Das Projekt dient der Bedarfsdeckung des Zweckverbandes und begründet sich in der vollständigen Ausbuchung der Flächen für das momentane Gebiet. Die Begründung des Bedarfs, wird zum Entwurf ergänzt und ausführlich dargelegt. |

4. Änderung Flächennutzungsplan vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Meßkirch – Leibertingen - Sauldorf

Private Stellungnahme XXII, Schreiben vom 11.08.2020

| Wortlaut Stellungnahme / Anregung | Stellungnahme / Abwägung |
|--|--|
| Bitte denken Sie daran, dass Profit und Geld nicht alles im Leben ist. Die Erde braucht uns nicht, wir brauchen sie. Danke für Ihr „ja“ zur Natur. | Im Allgemeinen werden die Interessen gemeinsam betrachtet und nicht einzelne Belange vorangestellt. Es gilt Ansatz „Ökonomie und Ökologie Hand in Hand“. |

Private Stellungnahme XXIII, Schreiben vom 14.08.2020

| Wortlaut Stellungnahme / Anregung | Stellungnahme / Abwägung |
|--|---|
| Ohne die Erhaltung des 200 m breiten Pufferstreifens ist sowohl das Naturdenkmal „oberer Mettenbach“/ „Birkenloch“ bedroht als auch das Naturerholungsgebiet für Meßkircher Bürgertum. | Alle ausgewiesenen Biotope bleiben in ihrer Funktion und im Bestand erhalten. Im nachfolgend aufzustellenden Bebauungsplan wird eine Pufferzone zum Naturdenkmal „Birkenloch“ vorgesehen, |

Private Stellungnahme XXIV, Schreiben vom 18.08.2020

| Wortlaut Stellungnahme / Anregung | Stellungnahme / Abwägung |
|---|---|
| Auch ich nutze täglich das Naturdenkmal Birkenloch und finde das es unbedingt erhalten bleiben muss! Viele natürliche Grünstreifen und Wege hat unser Meßkirch leider nicht mehr! | Alle ausgewiesenen Biotope bleiben in ihrer Funktion und im Bestand erhalten. Im nachfolgend aufzustellenden Bebauungsplan wird eine Pufferzone zum Naturdenkmal „Birkenloch“ vorgesehen, |

4. Änderung Flächennutzungsplan vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Meßkirch – Leibertingen - Sauldorf

Private Stellungnahme XXV, Schreiben vom 19.08.2020

| Wortlaut Stellungnahme / Anregung | Stellungnahme / Abwägung |
|---|------------------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> - Dieses idyllische Biotop u. Naturkleinod profanen wirtschaftlichen Interessen zu opfern, wäre eine glatte Sünde bzw. Schande! - Wir sollten versuchen, wenigstens in unserem direkten und von uns beeinflussbaren Umfeld halbwegs im Einklang mit der Natur zu leben. - Die rasant fortschreitenden globalen Umweltfrevel z.B. Ressourcenverbrauch, Regenwaldzerstörung, Vermüllung der Meere etc. lassen sich von hier aus kaum mehr beeinflussen bzw. verhindern! | <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> |

Private Stellungnahme XXVI, Schreiben vom 19.08.2020

| Wortlaut Stellungnahme / Anregung | Stellungnahme / Abwägung |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> - Als Radfahrer und zum Teil auch als Fußgänger bin ich schon des Öfteren an dem Birkenloch vorbeigekommen und dabei auch die Natur beobachtet und erfreut über die Vielfalt der Pflanzen und Tierwelt. Deshalb ist es sehr wichtig, dass dieses Gebiet ausreichend geschützt wird. Ein Industriepark ist auch gut für Arbeitsplätze, aber die Natur gibt es nur einmal auf dieser Welt, deshalb sind alle Bürger der Region um Meßkirch gefordert einen Beitrag zu leisten, um den Flächenfraß einzudämmen. | <p>Das Projekt dient der Bedarfsdeckung des Zweckverbandes und begründet sich in der vollständigen Ausbuchung der Flächen für das momentane Gebiet. Eine Begründung wird der 2. Offenlage beigelegt. Alle ausgewiesenen Biotope bleiben in ihrer Funktion und im Bestand erhalten. Im nachfolgend aufzustellenden Bebauungsplan wird eine Pufferzone zum Naturdenkmal „Birkenloch“ vorgesehen.</p> |

Private Stellungnahme XXVII, Schreiben vom 17.08.2020

| Wortlaut Stellungnahme / Anregung | Stellungnahme / Abwägung |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> - Ich stimme den Einwendungen gegen die Erweiterung des Industrieparks in vollem Umfang zu! Zudem finde ich es völlig unsinnig ein gewachsenes Naturdenkmal zu zerstören, um vielleicht irgendwann irgendwo für viel Geld einen Ausgleich anzulegen! | <p>Alle ausgewiesenen Biotope bleiben in ihrer Funktion und im Bestand erhalten. Im nachfolgend aufzustellenden Bebauungsplan wird eine Pufferzone zum Naturdenkmal „Birkenloch“ vorgesehen.</p> |

4. Änderung Flächennutzungsplan vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Meßkirch – Leibertingen - Sauldorf

Private Stellungnahme XXVIII, Schreiben vom 14.08.2020

| Wortlaut Stellungnahme / Anregung | Stellungnahme / Abwägung |
|---|---|
| - Unzureichender ökologischer Ausgleich | Auf Ebene des Flächennutzungsplanes bedarf es keiner Ermittlung des benötigten Ausgleichs, da hier noch keine konkrete Planung vorliegt. Auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens, wird eine Eingriffes/Ausgleichsbilanz auf Grundlage der konkreten Planung erstellt und der benötigte Ausgleich ermittelt. |
| - Schutz des Birkenlochs als Naherholungsgebiet | Alle ausgewiesenen Biotope bleiben in ihrer Funktion und im Bestand erhalten. Im nachfolgend aufzustellenden Bebauungsplan wird eine Pufferzone zum Naturdenkmal „Birkenloch“ vorgesehen, |
| - Verlust Biodiversität | Auf Ebene des Flächennutzungsplanes bedarf es keiner Ermittlung des benötigten Ausgleichs, da hier noch keine konkrete Planung vorliegt. Auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens, wird eine Eingriffes/Ausgleichsbilanz auf Grundlage der konkreten Planung erstellt und der benötigte Ausgleich ermittelt. |

Private Stellungnahme XXIX, Schreiben vom 10.08.2020

| Wortlaut Stellungnahme / Anregung | Stellungnahme / Abwägung |
|--|---|
| - Der 200 m Pufferstreifen am Mettenbach muss unbedingt im FNP festgelegt und als ökologische Ausgleichsfläche verbindlich festgeschrieben werden. | Alle ausgewiesenen Biotope bleiben in ihrer Funktion und im Bestand erhalten. Im nachfolgend aufzustellenden Bebauungsplan wird eine Pufferzone zum Naturdenkmal „Birkenloch“ vorgesehen. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes bedarf es keiner Ermittlung des benötigten Ausgleichs, da hier noch keine konkrete Planung vorliegt. Auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens, wird eine Eingriffes/Ausgleichsbilanz auf Grundlage der konkreten Planung erstellt und der benötigte Ausgleich ermittelt und entsprechend festgesetzt wird. |

4. Änderung Flächennutzungsplan vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Meßkirch – Leibertingen - Sauldorf

Private Stellungnahme XXX, Schreiben vom 18.08.2020

| Wortlaut Stellungnahme / Anregung | Stellungnahme / Abwägung |
|--|---------------------------------|
| - Ich wünsche keine Veränderung! | Wird zur Kenntnis genommen. |

Private Stellungnahme XXXI, Schreiben vom 19.08.2020

| Wortlaut Stellungnahme / Anregung | Stellungnahme / Abwägung |
|--|---|
| - Seit vielen Jahren bin ich im Birkenloch/ oberer Mettenbach unterwegs und treffe ebenfalls Menschen aus allen Teilen unserer Stadt, die dort Entspannung und Erholung finden und neue Kraft schöpfen. Erhalten Sie dringendst dieses Naherholungsgebiet, zumindest 200 m Pufferzone. Natur für Menschen! | Alle ausgewiesenen Biotope bleiben in ihrer Funktion und im Bestand erhalten. Die Beurteilung von Erholungsbelangen und die Empfindlichkeit gegenüber dem Schutzgut Mensch wird im vollständigen Umfang überarbeitet. Im nachfolgend aufzustellenden Bebauungsplan wird eine Pufferzone zum Naturdenkmal „Birkenloch“ vorgesehen. |

4. Änderung Flächennutzungsplan vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Meßkirch – Leibertingen - Sauldorf

Private Stellungnahme XXXII, Schreiben vom 11.08.2020

| Wortlaut Stellungnahme / Anregung | Stellungnahme / Abwägung |
|---|---------------------------------|
| <ul style="list-style-type: none">- Das Naherholungsgebiet sollte meiner Meinung nach unbedingt erhalten bleiben und geschützt werden. Die Natur ist sehr wertvoll, tut aber nichts für uns, sondern wir profitieren von ihr, nicht sie von uns | Wird zur Kenntnis genommen. |

Private Stellungnahme XXXIII, Schreiben vom 10.08.2020

| Wortlaut Stellungnahme / Anregung | Stellungnahme / Abwägung |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none">- Ich stimme in allen Punkten der Argumentation für einen 200 m breiten Pufferstreifen zwischen Industriegebiet und Mettenbach zu. Das Naturdenkmal Birkenloch ist als Naturerholungsgebiet unbedingt schützenswert. | Alle ausgewiesenen Biotopie bleiben in ihrer Funktion und im Bestand erhalten. Im nachfolgend aufzustellenden Bebauungsplan wird eine Pufferzone zum Naturdenkmal „Birkenloch“ vorgesehen, welche ein zusätzliches Düngeverbot im Umkreis des Naturdenkmals beinhaltet. Durch die Einhaltung der Pufferzone werden alle Einträge, welche das Naturdenkmal und die umliegenden Biotopie betreffen, verbessert. Somit entfällt die Bewirtschaftung im Pufferbereich und ein dauerhafter Regenerationszustand wird gegeben |